

Inhalt

Aufsätze

- Der BGH und die Realität der Preise für Selbstzahler zum Normaltarif
Diplom-Kaufmann Michael Brabec, Berlin Seite 62
- Gespannungsfälle bei der Fahrzeug- und Anhängervermietung
Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg Seite 67

Rechtsprechung

1. Schätzung von Mietwagenkosten allein anhand der Schwackeliste sachgerecht
Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 22.09.2016, Az. 1 U 231/14
(Vorinstanz Landgericht Gießen, Urteil vom 27.11.2014, Az. 5 O 243/13) Seite 68
2. Nichtzugänglichkeit zu günstigerer Ersatzmobilität:
Erstattung des Rechnungsbetrages ohne Schätzung erforderlicher Kosten
Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 05.04.2016, Az. 5 U 855/14
(Vorinstanz Landgericht Meiningen, Urteil vom 05.12.2014, Az. 1 O 854/13) Seite 70
3. Direktvermittlungsangebote mit Sonderkonditionen begründen
keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht
Landgericht Bonn, Urteil vom 05.12.2016, Az. 4 O 71/16 Seite 73
4. Schaden durch Mietgebrauch: Mieter ist bis zum vereinbarten Mietende
beweispflichtig für schadenfreie Rückgabe
Landgericht Hamburg, Beschluss vom 15.11.2016, Az. 309 S 38/15
(Vorinstanz Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 27.02.2015, Az. 317a C 31/14) Seite 79

Kurz und Praktisch

Seite 80

Herausgeber

Michael Brabec, *Berlin*
Reinhard Ott, *Deining*
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

Der BGH und die Realität der Preise für Selbstzahler zum Normaltarif

1. Einleitung

Der Bundesgerichtshof begründete seinen mit Urteil vom 12. Oktober 2004 vollzogenen Schwenk in der Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten damit, dass sich Preise für Ersatzmobilität nach einem Unfall nicht mehr dadurch bildeten, dass ein Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage zu einem Marktpreis führte. Stattdessen wird seitdem unterstellt, die besondere Situation der Kostentragungspflicht durch den Haftpflichtversicherer führe dazu, dass der Geschädigte nicht preissensibel sei und Autovermieter deshalb überhöhte Preise verlangen würden.

BGH VI ZR 151/03, Seite 10:

„Dieser Grundsatz, an dem der Senat festhält, kann jedoch keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen in den Fällen, in denen sich ein besonderer Tarif für Ersatzmietwagen nach Unfällen entwickelt hat, der nicht mehr maßgeblich von Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Dies wird etwa dann anzunehmen sein, wenn die Preise für Ersatzmietwagen durch weitgehend gleichförmiges Verhalten der Anbieter geprägt sind.“

Um dem zu begegnen, wurde die Maxime des grundsätzlich erstattungsfähigen Unfallersatztarifes über Bord geworfen und stattdessen das Modell der vorrangigen Erforderlichkeitsprüfung anhand des Normaltarifes für Selbstzahler zum Grundprinzip erklärt. Das angenommene Marktversagen wird als Ursache dafür gesehen, dass der Anspruch des Geschädigten auf Erstattung von entstandenen Mietwagenkosten im Regelfall begrenzt ist auf einen „Normaltarif“, wenn erforderlich erhöht um einen Aufschlag wegen unfallbedingter Mehrleistungen. Nur noch im Ausnahmefall der Nichtzugänglichkeit zum Normaltarif, dessen Vorliegen der Geschädigte zu beweisen hat, muss der Versicherer Kosten erstatten, die nicht erforderlich gewesen wären, die jedoch mangels Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht in der konkreten Situation vom Haftpflichtversicherer hinzunehmen sind.

2. Begriffe Normaltarif und Unfallersatztarif

Der BGH schließt von Preisen, die als zu hoch empfunden werden, darauf, dass diese sich durch gleichförmiges Verhalten der Anbieter etabliert haben. Leider wurde die Frage, was ein Normaltarif und was ein Unfallersatztarif ist, bisher nicht hinreichend geklärt.

2.1 Normaltarif

Der BGH beschreibt den Normaltarif als den Tarif, der einem Selbstzahler angeboten wird. Er hat im oben genannten Urteil zum Normaltarif ausgeführt: *„... regelmäßig ein Tarif, der für Selbstzahler Anwendung findet und daher unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird.“*

In späteren Urteilen wird das immer wieder aufgegriffen, aber nicht konkretisiert. Deshalb ist davon auszugehen, dass allein die beiden Fragen entscheidend sind, ob es sich um einen Preis für einen Selbstzahler handelt und ob es sich um einen Preis handelt, mit dem der Anbieter am Markt in Konkurrenz zu anderen Anbietern auftritt, wodurch sich das Preisverhalten an den Angeboten der Konkurrenz messen lassen muss.

2.2 Unfallersatztarif

Bis 2004 wurden alle Angebote der Ersatzmobilität nach einem Unfall als „Unfallersatztarif“ bezeichnet. Der Unfallersatztarif war ein besonderer Tarif, dessen hoher Preis korrespondierte mit der „Vollausstattung“ auf der Leistungsseite. Sämtliche denkbaren Leistungen, auf die ein Geschädigter nach subjektiver Situation einen Anspruch haben könnte, waren in diesem einen Betrag beinhaltet (Kilometer, Zustellung, niedrige Selbstbeteiligung und Winterreifen). Vermieter haben jedoch spätestens seit 2004 gelernt, dass der Begriff bei Geschädigten, Versicherern, Anwälten und Gerichten sehr negativ besetzt ist. Wer einen Unfallersatztarif anbietet, wird per se als zu teuer angesehen. Dabei ist der Begriff doch – seines Beigeschmacks entkleidet – sachlich passend. Heute sind Nebenleistungen und deren Preise (als Nebenkosten bezeichnet) üblicherweise separat ausgewiesen. Die Abrechnung,

Regulierung, Kürzung und gerichtliche Durchsetzung der Nebenkosten findet parallel zur Diskussion der Normaltarife statt.

Den Begriff des Unfallersatztarifes gibt es weiterhin bei Vermietern, bei Gerichten und in der Regulierungspraxis der Haftpflichtversicherer¹. Auch das Modell des BGH zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten führt den Begriff weiterhin. Der BGH meint damit einen Betrag, der erheblich oberhalb der erforderlichen Kosten liegt und deshalb zu einer Nachfrage nach günstigeren Tarifen zwingt und nur ausnahmsweise erstattungsfähig ist.

BGH VI ZR 210/07 vom 14.10.2008:

„Darüber hinausgehende, mithin nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-) Tarif zugänglich war. Dabei kommt es insbesondere für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. ... Allein das allgemeine Vertrauen darauf, der ihm vom Autovermieter angebotene Tarif sei „auf seine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten“, rechtfertigt es dagegen nicht, zu Lasten des Schädigers und seines Haftpflichtversicherers ungerechtfertigt überhöhte und nicht durch unfallbedingte Mehrleistung des Vermieters gedeckte Unfallersatztarife zu akzeptieren.“ (so auch VI ZR 300/09 vom ..., Fettdruck durch den Autor)

Vereinfacht ausgedrückt ist der Unfallersatztarif in der Diktion des BGH eigentlich der frühere zu teure Tarif, aber manchmal gibt es nichts anderes, und der Geschädigte kann dann mit erhöhten Beweisanforderungen auch diesen Tarif erstattet verlangen.

Später ist der BGH von dieser Sichtweise teilweise abgerückt und hat auch das Vorliegen erforderlicher unfallbedingter Zusatzleistungen als einen Unfallersatztarif bezeichnet. Dazu BGH VI ZR 245/11 vom 05.03.2013:

„Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kfz zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.Ä.) allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich sind.“ (Fettdruck durch den Autor)

Hier ist der Unfallersatztarif in den Rahmen der Erforderlichkeit gestellt worden. Das heißt, wenn deutlich gemacht wird, dass für den Geschädigten zur Schadenbehebung bestimmte Leistungen erforderlich waren, die einen Mehraufwand oder zusätzliche Risiken für den Vermieter bedeuten und hierdurch der Preis teurer als der Normaltarif bzw. der Selbstzahlertarif ausfällt, dann ist ein Aufschlag auf den Normaltarif zu erstatten. Diese Sichtweise, den Aufschlag auf den Normaltarif bereits als Unfallersatztarif zu bezeichnen, erscheint wenig überzeugend. Denn diese Begriffsvermischung macht eine Abgrenzung zum Ausnahmefall der Nichtzugänglichkeit zu einem Ersatzfahrzeug zum Selbstzahlertarif unmöglich. Der Unfallersatztarif ist historisch gesehen etwas anderes und auch heute noch ein Teil der Rechtsprechung, der nicht mit dem unfallbedingten Aufschlag im Rahmen der Erforderlichkeit gleichzusetzen ist. Eine Abgrenzung zwischen unfallbedingtem Aufschlag im

1) Bei Letzteren immer dann, wenn sie ausdrücken wollen, dass Preise zu teuer und Forderungen damit nicht berechtigt sind.

Rahmen erforderlicher Kosten und einem nur ausnahmsweise erstattungsfähigen – eigentlich zu teuren – Tarif ist dringend geboten. So sprach zum Beispiel das OLG München dem Kläger vollständigen restlichen Schadenersatz deshalb zu, weil kein anderes unter zumutbaren Anstrengungen zu findendes Fahrzeug den Anforderungen der konkreten Mobilität entsprochen hätte.² Auch für die Frage der Beweislast braucht es weiterhin diese konkrete Unterscheidung zwischen Unfallersatztarif und Normaltarif plus erforderlichkeitsbedingtem Aufschlag.

So sollte für den Unfallersatztarif folgende Definition gelten:

„Ein Unfallersatztarif ist ein Preis, der im Rahmen der Vermietung nach Unfällen dann vom Schädiger zu tragen ist, wenn der Geschädigte darlegt und beweist, dass ihm in seiner konkreten Situation kein günstigeres vergleichbares Angebot zugänglich war.“

Eine Abgrenzung zwischen im Einzelfall erforderlichem Tarif „Normalpreis plus Aufschlag“ und einem nicht erforderlichen Unfallersatztarif ist von erheblicher Bedeutung dafür, dass die Instanzrechtsprechung die BGH-Linie verstehen und anwenden kann. Wird das nicht sauber unterschieden, kommen auch die Beweislastregeln immer wieder durcheinander.

Das Landgericht Stuttgart wendet diese Regeln korrekt an (Az. 5 S 149/15 vom 23.12.2015):

„Die Klägerin hat im Übrigen nicht darzulegen und ggf. zu beweisen, dass den Geschädigten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für sie bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in ihrer Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt zumindest auf Nachfrage kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Denn dann würde die Frage der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB mit der Frage der Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB vermengt. Die dafür maßgebenden Umstände haben nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer darzulegen und ggf. zu beweisen. Es obliegt somit der Beklagten, konkrete Umstände aufzuzeigen, aus denen sich ergibt, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif ohne weiteres zugänglich war (vgl. LG Stuttgart, MRW 2014, 66 f.).“

Anders das OLG Bamberg (Az. 5 U 272/14 vom 04.08.2015): Das Gericht unterscheidet nicht zwischen einem Normaltarif zuzüglich unfallbedingter (erforderlicher) Mehraufwendungen und einem Unfallersatztarif. Alles was über dem Normaltarif liegt – den das Gericht im Prozess über den Mittelwert zwischen SchwackeListe Automietpreisspiele (Schwacke) und Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland (Fraunhofer) bestimmt –, wird als ein Unfallersatztarif angesehen. Folglich wird dem Geschädigten die Darlegungs- und Beweislast auferlegt, dass er sich erkundigt habe und ihm kein günstigeres Angebot zu Verfügung stand:

„Die Geschädigte kann Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot kann der Geschädigte für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen (...). Die höheren Sätze von Kfz.-Vermietern aus einseitig von ihnen festgesetzten Unfallersatztarifen sind nur zu ersetzen, soweit spezifische, im Normaltarif nicht berücksichtigte Leistungen bei der Vermietung einen Zuschlag rechtfertigen (...). Die notwendigen Mehraufwendungen kann das Gericht – gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen – gemäß § 287 ZPO schätzen (...). Die über den wirtschaftlich angemessenen Preis hinausgehenden Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung dann ersetzt verlangen, wenn

er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten und der ihm zumutbaren Anstrengung auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war (...).“

Vom OLG Bamberg wäre bei entsprechendem Parteivortrag zu erwarten, die Erforderlichkeit von unfallbedingten Mehrleistungen und Risiken des Vermieters für die dem Geschädigten zur Verfügung gestellte Leistung zu prüfen und dann ggf. einen Aufschlag auf den Normaltarif zu gewähren. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Geschädigte eine Vorfinanzierung der Mietkosten und einer Kautions nicht leisten kann (BGH VI ZR 245/11 vom 05.03.2013).

3. Preisschwankungen der Normaltarife für Selbstzahler

Es stellt sich die Frage, ob erhebliche Preisunterschiede im Mietwagenmarkt und in anderen Märkten auch dann feststellbar und erklärbar sind, wenn der Hintergrund des Schadenersatzes keine Rolle spielt, sondern Angebot und Nachfrage entscheidend für den Preis sind. Diese Frage zielt auf die Feststellung ab, ob der Schwenk der BGH-Rechtsprechung weg von einem Spezialpreis hin zum Normaltarif berechtigt gewesen ist. Dazu kann man sich Konstellationen außerhalb des Schadenersatzes anschauen, in denen die Nachfrager jeweils selbst bezahlen.

3.1 Normaltarif(e) im Mietwagenmarkt

Bereits die Zahlen aus den Normaltarif-Preislisten Fraunhofer und Schwacke lassen erkennen, dass die dortige Streubreite groß ist. Das Maximum der Fraunhofer-Liste 2010 der Mietwagengruppe 1 (Internet-Wochenpreis) liegt mehr als drei Mal so hoch, wie das Minimum (Maximum 426,00 Euro pro Woche; Minimum 126,62 Euro pro Woche). Das entspricht dem Verhältnis anderer Mietwagengruppen und anderer Jahre (Fraunhofer 2015 für Gruppe 10: Maximum im Internet 1.043,00 Euro; Minimum 347,00 Euro pro Woche).³ Auch die Werte der Schwacke-Liste sind ähnlich unterschiedlich.⁴ Wochenwerte im Großraum Köln (2010) beispielsweise der Gruppe 5 liegen maximal bei 778,75 Euro und minimal bei 237,98 Euro. Wochenwerte im Großraum Hamburg (2015) Gruppe 9 liegen zwischen 1481,50 Euro und 497,00 Euro.

Von/bis der Normaltarife für Selbstzahler der Schätzlisten

	von	bis	Verhältnis (ca.)
Fraunhofer 2010 bundesweit Gruppe 1	162,62	426,00	1 : 3
Fraunhofer 2015 bundesweit Gruppe 10	347,00	1043,00	1 : 3
Schwacke 2010 Großraum Köln Gr. 5	234,98	778,75	1 : 3
Schwacke 2015 Großraum Hamburg Gr. 9	497,00	1481,50	1 : 3

Das heißt, Mietwagen-Normaltarife für Selbstzahler können sehr unterschiedlich hoch sein, stellen Fraunhofer und Schwacke übereinstimmend in ihren Listen fest.

3.2 Hotelübernachtungen

Das Hotel Königshof in Bonn zeigt im Bereich der Rezeption eine Preisliste mit Zimmerpreisen zwischen 69 und 219 Euro für ein Standard-Einzelzimmer und zwischen 109 und 249 Euro für ein Standard-Doppelzimmer⁵. Eine Buchung im Internet würde je nach Buchungssituation mal den niedrigeren Preis auswerfen und ein anderes Mal einen höheren Preis, jeweils für Selbstzahler und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass andere Hotels in demselben Markt um dieselben Kunden werben.

Das Fünf-Sterne-Hotel Maritim in Frankfurt/Main berechnet je nach Auslastung für ein und dasselbe Zimmer einmal einen Preis in Höhe von 189 Euro oder aber von 550 Euro täglich.

2) OLG München, 10 U 4076/09, Urteil vom 26.02.2010, siehe <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2010-N-05773?hl=true>

3) Berücksichtigt man, dass Fraunhofer nachweislich noch höhere Normaltarife immer wieder nicht berücksichtigt hat, die der Autor schon mehrfach aufzeigte, ist die Spanne der Selbstzahlerpreise für vergleichbare Mietfahrzeuge noch erheblich weiter.

4) Das führt den Vorwurf gleichförmigen Verhaltens eigentlich bereits ad absurdum, den Anhänger der Theorie erheben, dass Schwackewerte nicht anonym erhoben wurden und die Liste somit Wunschpreise der Autovermieter enthält.

5) Abbildungen Preisdokumentation Hotels, siehe: <http://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/2536-anlagen-mrw-4-2016-aufsatz-brabec-preise-fuer-selbstzahler-hotelpreise.html>

Das Hotel Gerbermühle gibt in seiner Online-Buchungsmaske die Tagespreise in unterschiedlicher Höhe je nach Verfügbarkeit und Nachfrage an. Hier sind die Minimum- und Maximumpreise für ein und dieselbe Leistung bereits auf der Homepage erkennbar.

Andere Preise liegen bei einer Stichprobe zwischen Minimum und Maximum noch weiter auseinander, siehe Tabelle und Anlage:

Von/bis der Normaltarife für Selbstzahler Hotel	von	bis	Verhältnis (ca.)
Königshof Bonn Einzelzimmer Standard	69,00	219,00	1 : 3
Königshof Bonn Doppelzimmer Standard	109,00	249,00	1 : 2,5
Hotel Maritim in Frankfurt/Main	189,00	550,00	1 : 3
Hotel Carlton in Frankfurt/Main	49,00	599,00	1 : 10
Hotel Garni (1 Person)	50,00	777,00 (DZ)	1 : 22
Hotel Gerbermühle online	90,00	243,00	1 : 2,5

Das bedeutet, auch die Hotelbranche bietet eine nach Angebot und Nachfrage bepreiste Leistung zu sehr unterschiedlichen Selbstzahlerpreisen an. Die Preisspreizung entspricht ungefähr den Verhältnissen im Mietwagenmarkt, liegt teilweise auch weit darüber.

3.3 Flugpreise

Eurowings wirbt im Sommer 2016 mit einem „ab-Preis“ von 29,99 Euro mit Ziel „Metropolen Europas“.⁶ Ein Teil des Gesamtkontingentes – vielleicht nur sehr wenige Flüge – werden für diesen Preis verkauft. Ist das Kontingent erschöpft, steigt der Preis. Im Internet werden dementsprechend auch Flüge angeboten, die bis zu 449 Euro kosten, mit Rückflug ca. das 30-fache.

Von/bis der Normaltarife für Selbstzahler Flug	von	bis	Verhältnis (ca.)
Eurowings Europa / Köln – London 08.08.16	29,99	449,00	1 : 15
Eurowings Europa / Köln – London 15.12.16 HIN+RÜCK	29,99	869,00	1 : 29

Zur Erinnerung:

Der BGH hatte den Normaltarif definiert als Selbstzahlerpreis durch Bildung nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten (BGH VI ZR 151/03). Die Minimum- und Maximumpreise für Hotelzimmer und Flüge sind jeweils Preise für Selbstzahler im Sinne der Logik der BGH-Rechtsprechung. Und doch handelt es sich hier um das 3-fache, 10-fache oder bis zu 30-fache des niedrigeren Preises.

4. Gründe für Preisunterschiede

4.1 Preisschwankungen zur Ertragsoptimierung

Das durchschnittliche Preisniveau wird nur über lange Zeiträume schwanken und das auch nicht in extremen Ausmaßen. Doch besteht die Gewissheit, dass konkrete einzelne Preise zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort und unter bestimmten Bedingungen erheblich vom Durchschnitt nach oben oder unten abweichen können. Der Grund liegt darin, dass die Anbieter – vor allem, wenn sie Preise „verderblicher“ Leistungen im Internet präsentieren – über EDV-Systeme ihren Preis nach Angebot und Nachfrage steuern. Ein Instrument ist das Yield-Management.⁷ (Definition siehe Kasten am Ende). Die vorhandenen Kapazitäten werden in Kontingente aufgeteilt. Ist die Auslastung hoch, steigt der Preis, weil günstige Kontingente aufgebraucht sind. Ziel ist eine hohe Auslastung zum bestmöglichen Preis, denn die Ware oder Dienstleistung verfällt, wenn sie nicht verkauft ist. Habe ich sonst keine Chance auf Umsatz an diesem Tag für dieses Zimmer oder dieses Fahrzeug, dann muss ich es für den niedrigsten denkbaren Preis oberhalb der variablen Kosten – wenn es gute Gründe dafür gibt, auch darunter – anbieten. Dieser Umsatz ist dann vorteilhafter als gar kein Umsatz.

Diese Fähigkeit, den Durchschnittspreis eines Mietwagens hierüber zu opti-

6) Abbildungen Preisdokumentation Flüge, siehe: <http://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/2538-anlage-mrw-4-2016-aufsatz-brabec-preise-fuer-selbstzahler-flugpreise.html>

7) Zur Frage, was sich hinter Yield-Management verbirgt, siehe: <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/yield-management/yield-management.htm>

8) Abbildung Preisdokumentation Mineralwasser: <http://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/2539-anlage-mrw-4-2016-aufsatz-brabec-preise-fuer-selbstzahler-mineralwasser.html>

mieren und damit den Gesamtertrag zu maximieren, besitzen für deren Produkte auch andere Branchen wie Fluggesellschaften. Auch hier ist das Preismodell der Anbieter so ausgerichtet, dass möglichst kein Sitzplatz verschenkt wird. Man wird aber nicht ernsthaft behaupten können, dass jedermann jederzeit für 29,99 Euro nach London fliegen kann.

Aus der Hotellerie kennt man das ebenso. Ist ein Zimmer in Frankfurt/Main vergleichsweise sowieso schon nicht günstig, steigen die Übernachtungspreise während der großen Messen noch einmal stark an. Wird für ein und dasselbe Hotelzimmer ein sehr unterschiedlicher Preis berechnet, kommt es für Beobachter eher nicht in Betracht, als Erklärung unterschiedliche Leistungsinhalte zu vermuten. Das bedeutet, obwohl es sich um dieselbe Leistung handelt und für den Nachfrager Gründe für einen höheren Preis nicht erklärbar sind, bezahlt dieser Selbstzahler selbstverständlich diesen Preis.

Verallgemeinert heißt das, Dienstleistungen und Produkte haben nicht den einen Normaltarif. Der Preis für dasselbe kann sich je nach Entscheidung des Anbieters anders entwickeln als vom Nachfrager erwartet oder gewünscht. Und das hat nichts damit zu tun, ob es einen Dritten wie den Versicherer gibt, der das erstatten muss, sodass der Nachfrager als nicht preissensibel bezeichnet werden könnte.

Schlussfolgerung Nr. 1

Es gibt Gründe für unterschiedliche Normaltarife mehrerer Branchen wie Hotellerie, Flugreisen und Autovermietung. Die Rechtsprechung zur Erstattungs-fähigkeit von Mietwagenkosten nach Unfällen bezieht sich in der Regel auf Normaltarife. Es stellt sich die Frage, ob der Bundesgerichtshof die „natürlichen“ Preisbewegungen und erklärbaren Preisunterschiede von Selbstzahlerpreisen in seinem Modell der Mietwagenkostenerstattung berücksichtigt hat. Es erscheint ungerechtfertigt, dass Gerichte bei höheren Preisen reflexhaft auf eine mangelnde Rechtfertigung schließen und den Autovermietern somit unterstellen, dass höhere Preise lediglich wegen der Erstattungspflicht eines Kfz-Haftpflichtversicherers berechnet werden. Die vorhandenen Preisspreizungen bei Normaltarifen können den Geschädigten tatsächlich treffen. Da in der Rechtsprechung lediglich Mittelwerte der Listen herangezogen werden, besteht die konkrete Gefahr, dass dem Geschädigten auch berechtigter Schadenersatz vorenthalten wird. Letztlich trifft das die Vermieter, die nach Unfällen bereits teilweise niedrigere Erlöse erhalten als im Selbstzahlergeschäft bei hoher Auslastung.

Eine Schätzung von Normaltarifen von Mietwagenkosten geht deshalb fehl, wenn sie Preisvereinbarungen des Geschädigten immer nur an einem Mittelwert der Listen misst. Ebenso sind Forderungen berechtigt und zu erstatten, die sich innerhalb der von den Listen festgestellten Preisspanne bewegen.

4.2 Höhere Preise aufgrund umfangreicherer Leistungen

Und es kommen auch andere Gründe für einen hohen Preis infrage. Der Preisliste des Hotels Königshof in Bonn ist es bereits zu entnehmen (Abbildung siehe Fußnote 5). Das Doppelzimmer kostet mehr als das Einzelzimmer. Das besser ausgestattete mehr, das neu renovierte, das mit größerer Grundfläche usw. Es gibt viele Gründe, warum ein gesteigerter Leistungsinhalt zu höheren Preisen führt. Die Anbieter haben höhere Kosten. In einem Doppelzimmer kostet das Bett mehr, sind die zu reinigenden Flächen größer, ist mehr verschmutzt, führt die Größe des Zimmers dazu, dass Gemeinkosten in höherem Maße an den Bezahler weitergegeben werden usw.

Unterschiedliche Leistungsinhalte sind auch in anderen Branchen oder Produkten preisrelevant und Ursache höherer Preise. Ein einfaches Beispiel ist der Kauf einer Flasche Mineralwasser. Mineralwasser hoher Qualität lässt sich beim Discounter für wenige Cent kaufen. Eine 1,5-Liter-Flasche der Marke Quellbrunn kostet 0,19 Euro. Sofern ein Getränk jedoch gekühlt ist⁸, in einer Reihe mit anderen Produkten attraktiver wird, an einem frequentierten oder teureren Standort angeboten oder

gar in einer Gaststätte serviert wird, kann bereits ein Liter Wasser für den Selbstzahler das 68-fache kosten. Eine Flasche S.Pellegrino dürfte in Bezug auf die Inhaltsstoffe vergleichbar sein mit einer Flasche Quellbrunn. Doch müsste der Preis beim Italiener als unverschämt abgelehnt werden, hätte der Gast den Preis des Lebensmitteldiscounters zum Vergleich im Kopf. Es handelt sich in beiden Fällen um einen Preis für den Selbstzahler. Dieser Selbstzahler akzeptiert Preisunterschiede in eigentlich nicht nachvollziehbaren Dimensionen, weil ihm klar ist, dass es nicht nur auf den Inhalt der Flasche, sondern auch auf das Drumherum ankommt, den Service, den Leistungsort, den Zeitpunkt, usw.

Der Gast bezahlt den mehrfachen Preis für das S. Pellegrino, weil die Flasche ein schöneres Etikett hat, gekühlt ist, weil sie gebracht und geöffnet und das Wasser an einem bestimmten Ort getrunken wird und einen klangvollen Namen hat.

4.3 Leistungsunterschiede in der Autovermietung

Zwischen der selbstbestimmten Anmietung eines Fahrzeuges aus privaten bzw. selbst zu vertretenden Gründen und der zwangsweisen Ersatzanmietung nach einem Haftpflichtschaden am eigenen Fahrzeug bestehen erhebliche Leistungsunterschiede. Diese Unterschiede stehen im Zusammenhang mit der Situation des Geschädigten, der ohne den Unfall den Ersatzwagen nie benötigt hätte und oft auch noch nie einen benötigt hat.

Unterscheidungskriterien	Selbstbestimmte Anmietung	Zwangsweise Anmietung nach Unfall
Bezahlung	Vorkasse,	Vorfinanzierung
Mietpreis	Rest bei Rückgabe	durch Vermieter
Bezahlung	Vorkasse,	Vorfinanzierung
Nebenkosten	Rest bei Rückgabe	durch Vermieter
Vorbuchung	Ja	Selten möglich
Fahrzeugauswahl	flexibel, im Verkaufsgespräch, nach aktueller Fuhrparksituation	nach Anspruch aus Liste, mit Klärungsaufwand
Sicherheiten	ja, z.B. Kreditkarte, Kautions	Fast nie möglich
Rückgabezeitpunkt	Festgelegt, Anschluss disponierbar	Unklar, keine Disponierbarkeit der Anschlussmiete

Diese unterschiedlichen Gegebenheiten führen beim Vermieter eines Ersatzfahrzeuges zu konkreten Risiken und zusätzlichen Aufwendungen.

4.3.1 Vorfinanzierung durch Vermieter

Der Normalfall für den Autovermieter ist ein Kunde, der die finanziellen Mittel mitbringt und die Zahlungsbedingungen des Vermieters erfüllen kann und will. Hierüber findet eine positive Kundenselektion statt, indem nur derjenige ein Auto mietet, der das auch bezahlen kann.

Ca. 80 Prozent der Kunden, die einen Ersatzwagen benötigen, können diese Zahlungsbedingungen nicht erfüllen. Hier gibt es einen „verstärkenden“ Zusammenhang zur Unfallsituation: Kunden die sich normaler Weise einen Mietwagen durchaus leisten können, sind in der Unfallsituation bereits weiteren, teils sehr erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Eine Vorfinanzierung des Mietpreises, dessen Höhe wegen der unklaren Mietdauer nicht feststeht und den ein Versicherer erst zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt erstatten wird, dürfte eine relevante weitere Einschränkung für die Finanzlage des Geschädigten sein. Finanzielle Probleme im Rahmen der Schadenregulierung sind eher zu erwarten als auszuschließen, jedenfalls ist eine unproblematische Regulierung zum Zeitpunkt der Ersatzanmietung nicht vorhersehbar. Das verunsichert den Geschädigten. Er wird einer Vorfinanzierung von Mietwagenkosten deshalb verständlicher Weise sehr kritisch gegenüberstehen, auch wenn er theoretisch zunächst davon ausgeht, die Mittel dafür aufbringen zu können.

Das hat zur Folge, dass der Vermieter Risiken der Ausbuchung des Mietpreises sowie der Nebenkosten tragen muss. Diese Risiken gehen so weit, dass aus einem vermeintlich Geschädigten durch eine Fehleinschätzung der Unfallverursachung auch ein Schädiger werden kann, der dann die Kosten der Ersatzmobilität teilweise oder vollständig selbst zu tragen hat und das ggf. nicht kann. Hieraus ergibt sich ein erhebliches Forderungsausfall-Risiko für die Vermieter, das in jeder einzelnen Anmietung nach einem Unfall besteht.

4.3.2 Sicherheiten

Im Fall einer ganz normalen Anmietung verlangt der Vermieter eine Sicherheit, die zu hinterlegen ist. Heute ist das oft die Blockierung eines über den voraussichtlichen Mietpreis hinausgehenden Betrages auf dem elektronischen Konto der Kreditkarte. Bei Zahlung mit EC-Karte wird ein höherer Betrag abgebogen und in anderen Fällen von einigen Anbietern auch eine Barkautions einbehalten. Das soll sicherstellen, dass auch unerwartete Kosten vom Mieter beglichen werden können. Dazu zählen die Beseitigung von Beschädigungen, von übermäßigen Verschmutzungen, der Ausgleich für nicht erfolgte Betankungen, Bußgeldforderungen der Behörden usw.

Im Fall einer Ersatzvermietung wird hierauf verzichtet, weil Mieter nach einem Unfall diesen Zusatzbetrag zumeist nicht leisten können. Damit verbunden hat der Vermieter das Problem, dass er im Fall des Auftretens solcher Ereignisse in Abhängigkeit von der Zahlungsbereitschaft und Zahlungsfähigkeit des Mieters gerät. Die Wahrscheinlichkeit steigt, dass er die Kosten dieser unangenehmen Überraschungen selbst tragen oder sich aufwendig vom Mieter zurückholen muss. Dieses Zusatzrisiko verteuert die Miete nach einem Unfall.

4.3.3 Vorbuchung

Ein wichtiger Faktor für die Preisgestaltung und die Erzielung auskömmlicher Erlöse ist die Auslastung der Fahrzeuge. Die Situation, dass ein Fahrzeug nicht vermietet ist, ist unbefriedigend und die hier fehlenden Beträge müssen an einem anderen Tag hinzuverdient werden. Mieter von Ersatzfahrzeugen können üblicherweise nicht vorreservieren. Das trifft zu, wenn ihr Unfallfahrzeug nach einem Unfall ad hoc nicht mehr fahrbereit ist, wenn bei Begutachtung oder bereits in der Werkstatt festgestellt wird, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist oder wenn erst bei Abgabe zur Reparatur darüber aufgeklärt wird, dass ein Anspruch auf Ersatzmobilität besteht. Diese Mieter benötigen sofort ein Fahrzeug und haben einen Anspruch darauf. Der Vermieter muss sich darauf einstellen, indem er Fahrzeuge mehrerer Mietwagengruppen vorrätig hält. Hierdurch sinkt die durchschnittliche Auslastung. Firmen mit 20 Prozent niedrigerer Auslastung müssen einen merklich höheren Durchschnittspreis verlangen, um denselben Umsatz zu erzielen. Ein Vermieter, der in einem Monat statt einer Auslastung von 70 Prozent wegen vieler Unfallsatzvermietungen nur eine Auslastung von 50 Prozent erreicht, muss seinen durchschnittlichen Tagespreis um 40 Prozent erhöhen, um denselben Umsatz zu erzielen.

4.3.4 Rückgabe-Zeitpunkt

Die selbstbestimmte Anmietung geht immer von einem konkreten, wohl überlegten Bedarf aus. Der Mieter hat etwas zu transportieren oder benötigt ein Fahrzeug für eine gewisse Zeit. Er wird – auch wenn er später gegenüber dem Vermieter den Wunsch einer Verlängerung äußern kann – ein Rückgabe-Datum angeben. Anders kann er den Preis der Vermietung auch nicht genannt bekommen. Anders ist das bei der Ersatzvermietung. Der Kunde ist nicht frei in seiner Entscheidung. Gutachter, Werkstatt, Versicherer sind Partner oder Gegner in einem Spiel, in dem er zwar die Hauptfigur ist, aber die Spielregeln nicht kennt und nicht diktiert kann. Daraus resultiert, dass der Vermieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges nicht planen kann. Auch hierdurch sinkt die Auslastung seines Fuhrparks, der notwendige kalkulatorische Tages-/und Wochenpreis muss steigen.

4.3.5 Fahrzeugauswahl

Dieselbe Folge hat es, dass der Geschädigte ein Anrecht auf ein Fahrzeug einer bestimmten Fahrzeuggruppe hat. Das muss vorrätig sein. Häufig sind konkrete Ausstattungen des beschädigten Fahrzeuges zwingend auch beim Ersatzfahrzeug notwendig, wie eine Anhängerkupplung, das Automatikgetriebe oder ein Navigationsgerät. Das treibt nicht nur die Anschaffungskosten der Mietwagenflotte in die Höhe, sondern senkt wiederum die Auslastung des Vermieters.

Das bedeutet, ohne einen Unfall bekäme ein Nachfrager keinen Mietwagen, wenn er ihn nicht vorfinanzieren und keine Sicherheiten leisten kann. Besonderheiten der Vorbuchung, Fahrzeugauswahl und Rückgabezeitpunkt wirken sich zudem auf den zu kalkulierenden Preis aus. Das heißt übersetzt, nur wenn ein höherer Preis als bei der selbstbestimmten Anmietung durchsetzungsfähig ist, werden Vermieter langfristig in der Vermietung nach einem Unfall ein Geschäftsmodell sehen.

Schlussfolgerung Nr. 2

Es ist ein Fehler, so zu tun, als würde hinter jedem Preis immer nur die zunächst zu vermutende immer gleiche Leistung stehen. Es geht eben nicht nur darum, dass in einer Flasche ein Mineralwasser steckt oder dass ein Mietwagen ein Mietwagen ist. Vielschichtige preisrelevante Zusatzleistungen sind bei der Vermietung nach einem Unfall erforderlich, und unterschiedliche Rahmenbedingungen für den konkreten Mietvertrag sind die Regel. Eine Vermietung nach einem Unfall erfolgt ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren Leistungen, die preiserhöhend wirken. Auch wenn ein Geschädigter beispielsweise die Miete zunächst selbst finanzieren könnte und wollte, sind die Aspekte der mangelnden Vorbuchungsfrist, der Vermietertätigkeit zur korrekten Fahrzeugauswahl und der unklare Rückgabezeitpunkt unverändert kostenerhöhend relevant. Weitere Aufwands- und Risikoerhöhungen sind bereits intensiv diskutiert, wie ein erhöhter Verwaltungsaufwand, ein erhöhtes Forderungsausfallrisiko, ein erhöhtes Betrugs- und Unterschlagungsrisiko, vermehrte Beschädigungen, Nichtbetankung, Vandalismus, erhöhtes Fahrleistungsrisiko usw.

Die Instanzrechtsprechung jedoch prüft in jedem Einzelfall argwöhnisch das Vorliegen unfallbedingter Besonderheiten und spricht unter häufiger Verken- nung der Beweislast lediglich hier und da den 20-30%igen Aufschlag zu. Das vom BGH entwickelte Modell „Normaltarif plus Aufschlag“ hat sein Ziel des- halb verfehlt. Die Instanzgerichte sind nicht in der Lage, den Aufschlagsge- danken des BGH umzusetzen.

Anstatt zum Aufschlag vorzutragen, könnte deshalb die Frage in den Blick ge- nommen werden, ob dem Geschädigten der Normaltarif zugänglich gewesen

ist. Einem Geschädigten – so aktuelle Stimmen – der zur Vorfinanzierung nicht in der Lage ist, der keine Kautions stellen kann, der ggf. auch eine Selbstbe- teiligung nicht zahlen kann, nachdem er den Mietwagen beschädigt hat, der nicht angeben kann, wann er das Fahrzeug zurückbringt, dem steht der Markt für Selbstzahler auch nicht offen. Kann er Angebote des Normalmarktes nicht bekommen und hat er aber andererseits einen Anspruch auf Ersatzmobilität, dann ist ihm der Preis des Mietwagens zu erstatten, den er bekommen konnte, ggf. mit erweiterten Anforderungen an seine Vortrags- und Beweislast zur Nichtzugänglichkeit zu Selbstzahlertarifen.

5. Zusammenfassung

Die Branche der Autovermieter wehrt sich seit Jahren gegen den General- verdacht, unberechtigt höhere Preise abzurechnen und verweist auf Preis- schwankungen, Risiken und Mehraufwand. Die Rechtsprechung hat bisher kein taugliches Mittel gefunden, um einen adäquaten Preis oberhalb des Nor- maltarifes zu bestätigen. Die Rechtsprechung bis 2004 gab den Vermietern zwar eine zu freie Hand, doch die Rechtsprechung seit 2004 ist die Grundlage einer andauernden Repression der Vermieter durch die Versicherer.

Der BGH muss erkennen, dass der Geschädigte, auch wenn er als Normalkunde betrachtet werden soll, die Normalmarktbedingungen nicht erfüllt.

Der Blick auf andere Branchen hat erhebliche Preis-Spreizungen der Selbst- zahlerpreise gezeigt, die mit der Erstattung durch Dritte nichts zu tun haben, sondern die mit üblichen Marktbedingungen wie Angebot und Nachfrage er- klärt werden können. Das trifft auch auf den Mietwagenmarkt zu.

Yield Management⁹

Definition:

System zur Nachfragesteuerung mittels Kapazitätsverfügbarkeiten und Preisen. Yield Management wird bei Dienstleistungsunternehmen mit dem Ziel eingesetzt, den Gesamtumsatz des Unternehmens zu maximieren, indem die Nachfrage mit der höchsten Zahlungsbereitschaft mit Priorität befriedigt wird. Yield Manage- ment ist bei Verkehrsunternehmen (insbesondere bei Fluggesellschaften), in der Hotellerie und bei Autovermietern weit verbreitet.

Ausführliche Erklärung: Anderer Begriff: Revenue Management, Ertragsmanagement

Elemente am Beispiel von Fluggesellschaften: Yield-Management-Systeme bestehen aus neun Elementen:

- Marktsegmentierung und Preisdifferenzierung: Der Gesamtmarkt wird in homogene **Marktsegmente mit unterschiedlicher Zahlungsbereitschaft auf- geteilt**. Die einzelnen Marktsegmente werden unterschiedlichen Buchungsklassen mit unterschiedlichen Preisen zugeordnet.
- Nachfragelenkung im Zeitverlauf: I.d.R. tritt **niederwertige Nachfrage** (z.B. in Form von Freizeitreisenden) sehr **frühzeitig** und hochwertige Nachfrage (z.B. in Form von Geschäftsreisenden, vgl. Geschäftsreise) sehr spät am Markt auf. Um zu verhindern, dass Kontingente mit niederwertiger Nachfrage zugebucht werden und damit hochwertige Nachfrage verdrängt wird, werden **Kontingente** für hochwertige Nachfrage frühzeitig **geblockt**.
- Überbuchung** (overbooking): Es werden mehr Sitzplätze verkauft als physisch vorhanden sind. Überbuchung zielt auf die hundertprozentige Auslastung der Kapazitäten ab. Bei einem Verzicht auf Überbuchung entstünden leere Sitze, denn kurzfristige Stornierungen, Umbuchungen und „No Shows“ (No-Show-Gebühr) lassen sich kurzfristig nicht mehr kompensieren. „No Shows“ bezeichnen das Phänomen, dass gebuchte Passagiere unangekündigt nicht zum Abflug erscheinen. Üblich sind Überbuchungsquoten von etwa 30 Prozent. Bei einer zu niedrigen Überbuchungsquote entsteht „Spoilage“, indem Sitze leer bleiben. Bei einer zu hohen Überbuchungsquote entsteht „Spill“, indem **Passagiere abgewiesen** werden.
- Bildung und Einzelsteuerung von Buchungsklassen: Fluggesellschaften unterteilen die (physischen) **Beförderungsklassen** (häufig First, Business und Economy Class) in (virtuelle) Buchungsklassen. Diese weisen unterschiedliche Kontingentgrößen und Preise auf und werden **jeweils einzeln dynamisch gesteuert**, indem sie je nach Marktlage vergrößert oder verkleinert werden.
- Nesting: Die Buchungsklassen sind ineinander geschachtelt. Hochwertige Buchungsklassen können automatisch auf Kontingente der niederwertigen Buchungsklassen zugreifen, umgekehrt ist dies nicht möglich.
- Verkehrstrombezogene Buchungsklassensteuerung: Die Verfügbarkeit von Sitzplätzen richtet sich danach, ob Nachfrager nach einem Sitzplatz einem **hochwertigen oder einem niederwertigen Verkehrsstrom** angehören. So kann bspw. der Sitzplatz für einen Passagier von Frankfurt nach Mailand ge- sperrt sein, um diesen Sitzplatz für einen Passagier von Tokio über Frankfurt nach Mailand verfügbar zu halten. Der Gesamtumsatz der Fluggesellschaft würde hierdurch gesteigert.
- Verkaufsurspungsbezogene** Buchungsklassensteuerung: Die Verfügbarkeit von Sitzplätzen richtet sich danach, in welcher Verkaufsregion die höchsten Preise erwirtschaftet werden.
- Prognosemodelle**: Nachfrageverläufe und No-Show-Quoten werden prognostiziert, um aktuelle Buchungsverläufe umsatzmaximierend steuern zu können.
- Informationstechnologiesysteme: Die hohe Anzahl von Steuerungsentscheidungen und benötigter Daten von Yield-Management-Systemen bedarf des Einsatzes leistungsfähiger **Informationstechnologiesysteme**.

Ergebnis für die Autovermietung:

Der Anbieter realisiert über das Yield-Management seine Zielsetzung, vorhandene Kapazitäten preismaximal auszulasten. Es sollen einerseits keine Umsätze durch herumstehende Fahrzeuge entgehen, zugleich sollen die Kapazitäten nicht an weniger zahlungsbereite Kunden verkauft werden, um dann zahlungskräf- tigere Nachfrager abweisen zu müssen. Ziel ist die maximale Auslastung. Es kommt zu Buchungen, die nicht befriedigt werden können und die der Vermieter vor Mietbeginn stornieren muss.

9) Aus: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/yield-management.html>

Gespannunfälle bei der Fahrzeug- und Anhängervermietung

Kommt es zu einem Unfall mit einem Fahrzeuggespann, wird für den Vermieter eines Anhängers oder eines Fahrzeugs mit Anhängerkupplung die Frage relevant, wer für was haftet.

Bis 2002 war das einfach zu beantworten. Denn damals war immer die Versicherung des Zugfahrzeugs eintrittspflichtig. Für den Vermieter von Anhängern war das positiv. Die Versicherungsbeiträge waren dementsprechend niedrig. Eine Haftung für den Anhänger stand nur im Raum, wenn der abgestellte Anhänger einen Schaden anrichtete.

Das änderte sich mit der Neuformulierung der §§ 7,18 StVG, wonach sowohl der Halter und Fahrer des Fahrzeugs als auch des Anhängers und somit die jeweiligen Haftpflichtversicherungen in Anspruch genommen werden können. Anhänger sind mit wenigen Ausnahmen¹ ebenso nach § 1 Abs. 1 PflVG versicherungspflichtig wie das Zugfahrzeug. Die Zulassung für sie wird nur erteilt, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorliegt, §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 2 FZV.

Beim Unfall haften nunmehr die jeweiligen Versicherer des Zugfahrzeugs und Anhängers für das gesamte Gespann, da es eine Betriebseinheit bildet. Das ist unabhängig davon, ob sich die Betriebsgefahr des Fahrzeugs oder des Anhängers ausgewirkt hat.²

Es besteht eine Identität des jeweils versicherten Interesses, mithin eine Deckungsgleichheit des Versicherungsschutzes.³ Folglich begründen die Haftpflichtversicherungen des Zugfahrzeugs und des Anhängers für das Gespann eine Doppelversicherung im Sinne von § 78 Abs. 1 Hs. 1 VVG.⁴ Mit Eintritt des Versicherungsfalles werden die Versicherer kraft Gesetzes zu Gesamtschuldnern nach § 78 Abs. 1 Hs. 2 VVG. Der Geschädigte kann frei wählen, ob er den Versicherer des Anhängers oder den des Zugfahrzeugs in Höhe des Gesamtbetrags des Schadens in Anspruch nimmt.

Im Innenverhältnis sind die Versicherer dann nach § 78 Abs. 2 VVG einander zum Ausgleich verpflichtet. Diese Regelung geht einer Verteilung nach den Mitverursachungsanteilen gemäß §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3 StVG und einem Innenausgleich nach den Vorschriften der unerlaubten Handlung, §§ 840 Abs. 2, 254 BGB i.V.m. § 426 Abs. 1 BGB, vor. Der leistende Versicherer kann somit beim anderen Versicherer des Gespanns Regress nehmen. Im Innenverhältnis kommt es hierbei regelmäßig zu einer Haftung zu gleichen Teilen, da beide im Außenverhältnis meist im gleichen Umfang zum Ersatz verpflichtet sind.

Das gilt selbst dann, wenn ein Teil des Gespanns im Ausland versichert ist und es zu einem Unfall innerhalb Deutschlands kommt. Gemäß Art. 4 und Art. 15 a, b Rom II-VO beurteilt sich die außervertragliche Haftung sowohl bzgl. des Grundes und Umfangs als auch bzgl. der Haftungsteilung nach deutschem Recht. Die Haftpflichtversicherer sind aber auch aus ihrer vertraglichen Deckungsverpflichtung einstandspflichtig. Zwar wird für das vertragliche Schuldverhältnis nach Art. 7 Abs. 4 Rom I-VO das Recht desjenigen Staates angewendet, welcher die Pflichtversicherung angeordnet hat. Der Umfang und die Regressmöglichkeit sind jedoch nach dem jeweiligen Recht des Unfallorts zu bestimmen.⁵ Somit kommt § 78 Abs. 2 VVG zur Anwendung.

Anders verhält es sich bei einem Unfall mit einem Gespann im Ausland. Das maßgebliche dortige Recht kennt meist keine gleichrangige Haftung von Zugmaschine und Anhänger, so dass es keinen Regress gibt.

Relevant ist die Frage der Haftung für Schäden bei Dritten für den Vermieter im Hinblick auf die Versicherungsprämie. Denn diese berechnet sich für das nächste Jahr aus der gesamten Schadenssumme.

Insofern ergibt sich für den Pkw-Vermieter bereits ein Vorteil der Haftungs- teilung, sofern im Unfallzeitpunkt ein Anhänger angehängt gewesen ist. Denn ein Teil der Schadenkosten ist vom Anhänger-Versicherer zu tragen, auch in dem Fall, in dem die Ursächlichkeit für einen Unfall beim lenkenden Zugfahrzeug liegt. Und das dürfte in den meisten Fällen so sein.

Doch darüber hinaus, um die Summe möglichst gering zu halten, stellt sich für den Vermieter die Frage, ob die Gesamtschuldnerschaft des eigenen Haftpflichtversicherers im Mietvertrag ausgeschlossen oder die Belastung des eigenen Versicherers auf den Mieter abgewälzt werden kann.

Wird beispielsweise ein Fahrzeug mit Anhängerkupplung vermietet und verschuldet der Mieter bei der Fahrt mit seinem Anhänger einen Unfall, müsste bei einem derartig bezweckten Ausschluss der Gesamtschuldnerschaft allein der Versicherer des Anhängers für den Schaden aufkommen. Der Versicherer des Mietfahrzeugs wäre nicht eintrittspflichtig. Die Schadenssumme der Mietwagenflotte könnte niedrig gehalten werden.

Eine solche Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter gilt allerdings nur zwischen den Vertragsparteien. Sie wirkt sich weder auf das Außenverhältnis von Versicherer und Geschädigtem noch auf das Innenverhältnis der Versicherer des Gespanns aus.

Damit ist die Wirksamkeit einer mietvertraglichen Klausel zu prüfen, nach der sich der Mieter gegenüber dem Vermieter verpflichtet, für die Regressleistung des Versicherers des Mietfahrzeugs oder, sofern der Unfallgegner durch diesen bereits entschädigt wurde, für dessen verbleibenden Eigenanteil aufzukommen. Der Vermieter könnte die Zahlung des Mieters an seinen Versicherer weiterleiten und so die jährliche Schadenssumme reduzieren.

Für den Mieter wäre eine solche Klausel sicherlich überraschend im Sinne von § 305 c Abs. 1 BGB und würde nicht Vertragsinhalt werden. Zum einen handelt es sich um eine ungewöhnliche Klausel. Zum anderen braucht der Mieter mit einer derartigen Klausel nicht zu rechnen. Denn er geht aufgrund der Pflichtversicherung grundsätzlich berechtigterweise bei einem Haftpflichtschaden von der Einstandspflicht der Versicherer aus.

Zudem wäre eine Abwälzung auf den Mieter nach § 307 Abs. 1 BGB unangemessen, da sie den Mieter entgegen von Treu und Glauben unverhältnismäßig benachteiligt.⁶ Dadurch würde der Vermieter versuchen, mit einer einseitigen Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen, eine möglichst niedrigere Schadenssumme der Flotte, auf Kosten des Mieters durchzusetzen, ohne dass dessen Belange hinreichend berücksichtigt werden oder ihm ein Ausgleich zugestanden wird. Das Risiko für den Mieter bestünde aufgrund der versicherungsvertraglichen Mindestdeckungssumme im Millionenbereich.

Folglich verbleibt es für die Vermieter nur, darauf zu achten, dass bei der jährlichen Schadenssumme der Regress berücksichtigt wurde, der wegen der Gesamtschuldnerschaft zwischen den Versicherern zu berechnen ist und die Schadenssumme des Vermietfahrzeugs reduziert, wenn zum Unfallzeitpunkt ein Anhänger angehängt war. Ein diesbezügliches Erkundigungsinteresse des Vermieters hat zum Ergebnis, dass der Versicherer aufklärungspflichtig ist.

1) Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 c PflVG, § 3 Abs. 2 FZV zu versicherungsfreien Anhängern.

2) Vgl. Hentschel/König/Dauer-König, Straßenverkehrsrecht, § 7, Rn. 13.

3) Vgl. Prölss/Martin-Knappmann, VVG, AKB 2008 A.1.1 Rn. 31.

4) Vgl. BGH vom 27.10.2010, VI ZR 279/08.

5) Vgl. OGH Litauen vom 06.05.2016, 3K-3-187-701/2016; Art. 14 RL 2009/103/EG (EU-KH-Richtlinie).

6) Vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, § 307, Rn.12.

Schätzung von Mietwagenkosten allein anhand der Schwackeliste sachgerecht

1. Der Normaltarif eines Mietwagens ist anhand der SchwackeListe Automietpreisspiegel zu schätzen.
2. Die Nachteile des Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland (Fraunhofer) liegen vor allem in der geringen Zahl der Anbieter, der überwiegenden Einbeziehung von Internetangeboten, der Unterstellung einer Vorbuchungsfrist und der Nichtberücksichtigung kleinerer Anbieter.
3. Für den Rückgriff auf die Werte der SchwackeListe Automietpreisspiegel spricht das erhebliche Risiko für den Geschädigten, auf Kosten sitzen zu bleiben, wenn er die konkrete Marktsituation zum Anmietzeitpunkt nachträglich nicht beweisen kann, um die spätere Behauptung der Korrektheit der Fraunhofer-Werte zu erschüttern.
4. Eine Anwendung des Mittelwertes der Listen wäre kompliziert, würde sich nicht auf tatsächliche Angebote beziehen und ist unlogisch, da die Schätzung der Kosten für Nebenleistungen wieder allein auf die SchwackeListe Automietpreisspiegel zu beziehen ist.
5. Preiswertere Angebote, die der Klägerin unmittelbar und ohne Weiteres zugänglich gewesen wären, hat die Beklagte nicht aufgezeigt.

*Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 22.09.2016, Az. 1 U 231/14
(Vorinstanz Landgericht Gießen, Urteil vom 27.11.2014, Az. 5 O 243/13)*

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht XXX, die Richterinnen am Oberlandesgericht XXX und die Richterinnen am Oberlandesgericht XXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 2016 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Einzelrichters der 5. Zivilkammer des Landgerichts Gießen vom 27.11.2014 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.965,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.5.2013 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 137,20 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 5.8.2013 zu zahlen.

Im Übrigen werden die Klage abgewiesen und die weitergehende Berufung zurückgewiesen.

Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens haben die Klägerin 7 %, die Beklagte 93 % zu tragen. Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben die Klägerin 10 %, die Beklagte 90 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klägerin verlangt restlichen Schadensersatz für die Beschädigung ihres Geschäftsführerfahrzeugs, das durch den Versicherungsnehmer der Beklagten bei dem Unfall vom 8.12.2012 beschädigt wurde. Die Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig. Die Klägerin hat für die Zeit vom Unfalltag bis zum 1.1.2013 ein Ersatzfahrzeug angemietet, wofür ihr 4.573,11 € netto berechnet wurden. Auf diese Kosten hat die Beklagte 1.745,85 € bezahlt. Im erstinstanzlichen Verfahren hat die Klägerin zunächst die restlichen Kosten des Mietwagens verlangt; später ist sie dazu übergegangen, Nutzungsausfall für 25 Tage zu je 175 €, somit 4,375 € abzüglich des geleisteten Betrags zu verlangen.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Landgericht der Klägerin weitere 1.595,16 € zugesprochen, bezüglich der Mietwagenkosten bzw. des Nutzungsausfalls aber angenommen, dass mit der Zahlung der Beklagten dieser Teil des Schadens abgegolten sei. Die Klägerin könne, da sie einen Mietwagen benutzt habe und ihr deshalb kein Nutzungsausfall entstanden sei, keinen Ersatz für entgangene Gebrauchsvorteile verlangen. Mietwagenkosten beanspruche die Klägerin nicht. Selbst wenn ihr Begehren so auszulegen sei, dass sie statt des Nutzungsausfalls auch Mietwagenkosten verlange, bestehe kein weitergehender Anspruch, weil der Tarif, zu dem die Klägerin gemietet habe, mehr als das Doppelte über dem anhand der Fraunhofer Liste ermittelten Vergleichspreis liege und die Klägerin sich daher nach einem günstigeren Vergleichsangebot habe erkundigen müssen. Danach seien nur 1.833,14 € zugrunde zu legen, wovon wegen Eigenkostensparnis noch-

mals 10 % abzuziehen seien, so dass sich ein geringerer als der von der Beklagten schon bezahlte Betrag ergebe.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin, die die Differenz von 4.375 € und 1.745,85 €, mithin 2.629,15 €, nebst anteiliger Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung (172 €) weiterverfolgt. Zur Begründung der Berufung trägt die Klägerin vor, dass der beanspruchte Nutzungsausfall lediglich ein Minus gegenüber den Mietwagenkosten darstelle und die fühlbare Beeinträchtigung aus der Kostentragungspflicht bezüglich der Mietwagenkosten resultiere. Die Ausführungen zur ersatzfähigen Höhe der Mietwagenkosten widersprächen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach ein Geschädigter ein Mietfahrzeug zu einem Normaltarif gemäß Schwacke anmieten könne. Bei dem Abzug von 10 % habe das Landgericht nicht geprüft, ob die Klägerin eine Wegstrecke von mehr als 1000 km zurückgelegt habe.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und hält den Abzug von 10 % auch wegen der langen Nutzungsdauer für berechtigt.

II.

Die Berufung hat im Wesentlichen Erfolg. Die Klägerin hat zwar keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Nutzungen, aber noch einen restlichen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten.

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin für entgangene Gebrauchsvorteile besteht nicht. Das beschädigte Fahrzeug ist ein Geschäftsführerfahrzeug im Eigentum eines Unternehmens. Ob es von dem Geschäftsführer auch privat genutzt wird und deshalb Ersatz für entgangene private Nutzung gefordert werden könnte, ist unerheblich, weil ein solcher Anspruch dem Geschäftsführer der Klägerin persönlich zustünde und von der Klägerin hier auch nicht geltend gemacht wird. Der Klägerin als Unternehmen steht dagegen nach den hier geltenden besonderen Grundsätzen ein Anspruch wegen entgangener Gebrauchsvorteile nicht zu.

Der Bundesgerichtshof hat zuletzt offengelassen, ob bei gewerblich genutzten Fahrzeugen eine Nutzungsentschädigung überhaupt in Betracht kommt oder sich in diesen Fällen der Schaden wie bei Fahrzeugen, die unmittelbar zur Erbringung gewerblicher Leistungen dienen, nur nach dem entgangenen Gewinn oder nach den Vorhaltekosten eines Reservefahrzeugs oder den Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug bemisst. Jedenfalls komme ein solcher Anspruch nur in Betracht, wenn ein fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil eingetreten sei (B. v. 21.1.2014, Az. VI ZR 366/13; U. v. 4.12.2007, A. VI ZR 241/06). Einen fühlbaren wirtschaftlichen Nachteil hat der Bundesgerichtshof verneint, wenn dem Geschädigten ein gleichwertiger Mietwagen zur Verfügung gestanden hat (BGH aaO.). Desgleichen ist in früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs hervorgehoben, dass der Anspruch auf Nutzungsentschädigung abgesehen von Nutzungswille und Nutzungsmöglichkeit des Geschädigten auch voraussetzt, dass tatsächlich die Nutzung entbehrte wurde (BGHZ 66, 239; Nutzungsausfall nur bis zum tatsächlichen Erhalt eines ersatzweise angeschafften, anderen Fahrzeugs; BGH VersR 1985, 736; Verzicht auf ein Ersatzfahrzeug muss sich als fühlbarer Nachteil auswirken). Vergleichbar hat das Thüringische Oberlandesgericht angenommen, dass bei Verfügbarkeit eines Leihwagens ein fühlbarer Nachteil nicht bestehe (NZV 2009, 388). In BGHZ 40, 345, 353, hat der Bundesgerichtshof

dargelegt, dass ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung jedenfalls bestehe, wenn der Geschädigte bei Anmietung eines Ersatzwagens Anspruch auf Erstattung der dafür erforderlichen Kosten gehabt hätte. Dementsprechend hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (NJW-RR 2010, 687 ff.) angenommen, dass bei dem Verzicht auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs die vorrangige konkrete Schadensermittlung nicht möglich sei, deshalb ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung in Betracht komme und es daher auf das Bestehen eines fühlbaren wirtschaftlichen Nachteils ankomme, der darin liege, dass das Fahrzeug ohne die Beschädigung für repräsentative und werbliche Zwecke des Betriebs eingesetzt worden wäre. Daraus kann nach Auffassung des Senats geschlossen werden, dass ein fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil nicht besteht, wenn der Geschädigte sich mit einem Mietfahrzeug behilft. Der Schaden besteht dann nur in der Belastung mit den für den Mietwagen erforderlichen Kosten. Das ergibt sich insbesondere aus dem oben angeführten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.1.2007 (nach juris; Rdn. 10), in dem einerseits ein fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil deshalb verneint wird, weil dem geschädigten Unternehmen ein gleichwertiger Mietwagen zur Verfügung gestanden habe; und unabhängig davon festgestellt wird, dass ein Schaden nicht vorliege, nachdem die Mietwagenkosten zugesprochen seien. Der Umstand, dass überhaupt Mietwagenkosten aufzuwenden waren, wird also nicht selbst als fühlbarer Nachteil beurteilt. Schließlich hat der Bundesgerichtshof ausgesprochen, dass bei einem gewerblich genutzten Fahrzeug der Unternehmer, soweit Gewinn entgangen ist oder Kosten einer Ersatzbeschaffung angefallen sind, den Schaden vorrangig konkret abzurechnen hat und die Aufgabe; die reine Gebrauchsentbehrung nach allgemeinen Gesichtspunkten zu bewerten, sich erst stellt, wo eine konkret bezifferbare Schadensauswirkung fehlt, z.B. wenn für einen innerbetrieblichen Direktionswagen ein Mietfahrzeug als zeitweiliger Ersatz nicht beschafft wird (BGHZ 70, 199 ff.).

Hier dient der von dem Geschäftsführer der Klägerin genutzte PKW nicht unmittelbar der Erbringung gewerblicher Leistungen, so dass eine Schadensberechnung anhand entgangenen Gewinns nicht in Betracht kommt. Der Klägerin stand dadurch, dass sie ein Ersatzfahrzeug angemietet hat, ein gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung. Dass die Klägerin Verbindlichkeiten für den Mietwagen eingegangen ist, kann nicht als fühlbare wirtschaftliche Beeinträchtigung angesehen werden. Bei diesen Kosten handelt es sich vielmehr um die zur Vermeidung der Beeinträchtigung aufgewendeter Kosten. Eine Nutzungsentschädigung scheidet daher aus. Der Schadensersatz ist konkret anhand der für die Anmietung erforderlichen Kosten zu berechnen.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht, wie die Klägerin meint, mit Rücksicht auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5.2.2013 (Az. VI ZR 290/11) geboten. Dort hat der Bundesgerichtshof lediglich ausgesprochen, dass ein Geschädigter, der einen Mietwagen anmietet, obwohl dies wegen der geringen Nutzung (möglicherweise) unwirtschaftlich war und daher schon deshalb die Mietwagenkosten nicht zu ersetzen sein könnten, gleichwohl eine Nutzungsentschädigung beanspruchen kann. Es ist einzuräumen, dass diese Entscheidung von der in den vorzitierten Erkenntnissen wiederholt aufgestellten Voraussetzung einer fühlbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigung abzuweichen scheint, weil die Geschädigte tatsächlich einen Mietwagen angemietet hat. Dabei bestand aber die Besonderheit, dass die Geschädigte das Mietfahrzeug wenig bzw. gar nicht benutzt hat, weil sie mit dem fremden Fahrzeug nicht zurechtkam, so dass das tatsächlich angemietete Fahrzeug den Nutzungsausfall nicht kompensiert hat. Der Bundesgerichtshof hat mit dieser Entscheidung auch nicht beabsichtigt, von bisheriger Rechtsprechung abzuweichen; jedenfalls ist das den Gründen des Urteils nicht zu entnehmen. Insbesondere handelt es sich bei dem beschädigten Fahrzeug auch nicht um ein gewerblich genutztes Fahrzeug, so dass das in der Entscheidung angenommene Wahlrecht zwischen konkreter Schadensabrechnung und (abstrakter) Nutzungsausfallentschädigung allenfalls bei privat genutzten Fahrzeugen besteht, während im Bereich gewerblich genutzter Fahrzeuge an dem Grundsatz der vorrangig konkreten Abrechnung festzuhalten ist.

Da die Klägerin ihren Anspruch hilfsweise auch auf die Kosten der tatsächlich erfolgten Anmietung stützt; kommt es auf die Höhe der objektiv erforderlichen Mietwagenkosten an. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die der Klägerin berechneten Mietwagenkosten von 4.573,11 € nicht höher sind als der Preis, der dem Schwacke Mietpreisspiegel für ein solches Fahrzeug im örtlichen Bereich der Klägerin für den maßgeblichen Zeitraum

entnommen werden kann. Preiswertere Angebote, die der Klägerin unmittelbar ohne weiteres zugänglich gewesen wären, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Sie hält den aus der Fraunhofer-Liste ableitbaren, niedrigeren Preis für maßgeblich. Da der Geschädigte die Kosten eines Normaltarifs ersetzt verlangen kann, wenn ihm günstigere Angebote nicht ohne weiteres zugänglich sind, hängt die Entscheidung des Streitfalls davon ab, ob der Normaltarif anhand des Schwacke Mietpreisspiegels, der Fraunhofer-Liste, anhand eines Mittelwerts oder durch Zu- und Abschläge auf die sich aus den Listen ergebenden Preise zu ermitteln ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (U. v. 18.5.2010, Az. VI ZR 293/08; U. v. 18.12.2012, Az. VI ZR 316/11) kommt, weil § 287 ZPO die Art der Schätzungsgrundlage nicht vorgibt, jede dieser Schätzungsarten in Betracht, solange die Schadenshöhe nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt wird, wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben und das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichtet. In diesen Grenzen können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden, so dass der Normaltarif grundsätzlich auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels, der Fraunhofer-Liste, im Rahmen tatrichterlichen Ermessens auch durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif oder anhand des Durchschnittswerts aus beiden Tabellen ermittelt werden kann.

Der Senat hält es für sachgerecht, zur Ermittlung des Normaltarifs den Schwacke-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen. Der Senat verkennt nicht, dass die Methode der offenen Preiserhebung einen Anreiz zur Angabe höherer Preise darstellen kann, als sie die Unternehmen bei einer konkreten Kundenanfrage tatsächlich anbieten. Auch mag die Auswahl der maßgeblichen Preise anhand der Modus-Methode in Einzelfällen zu einer Verschiebung führen. Diesen allgemeinen Nachteilen des Schwacke-Mietpreisspiegels stehen bekanntlich Nachteile der Fraunhofer-Liste gegenüber, die in der geringeren Zahl der einbezogenen Anbieter, der Auswertung vor allem internetbasierter Angebote und der bei den Testangeboten zugrunde gelegten Vorbestellungsfrist von einer Woche bestehen. Im Hinblick auf die Lage des Geschädigten, dem nach Auffassung des Senats auch bei Einholung von Vergleichsangeboten eine Anwendung der Fraunhofer-Liste wesentlich häufiger das Risiko, auf erheblichen Teilen der Mietwagenkosten sitzen zu bleiben, droht, hält es der Senat aber für zweckmäßig, ein Tabellenwerk anzuwenden, das nicht primär nur die Internet-Angebote der größten Autovermieter berücksichtigt, sondern auch die auf dem regionalen Markt, in kleineren Städten und Gemeinden bzw. im ländlichen Raum und gerade bei der Inanspruchnahme eines Mietwagens nach einem Unfall relevanten lokalen Anbieter berücksichtigt. Der Senat hält es auch für Erheblich, dass über das Internet buchbare Angebote nicht von allen Altersgruppen und Bevölkerungsschichten in gleicher Weise geschätzt und in Anspruch genommen werden und gegenüber einer Bezahlung mittels online-banking oder Kreditkarte teilweise auch Vorbehalte bestehen. Zum Schutz der Geschädigten ist die Orientierung an dem Schwacke-Preisspiegel auch deshalb sachgerecht, weil sonst der Geschädigte einseitig das Risiko einer unzulänglichen Entschädigung trägt. Der Beweis, zu welchem Preis in einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit ein bestimmtes Fahrzeug tatsächlich angemietet werden konnte, lässt sich im Nachhinein praktisch nicht führen. Der Senat verweist hier auf die einleuchtenden Ausführungen des Oberlandesgerichts Celle in dessen Urteil vom 29.2.2012, Az. 14 U 49/11 (zit. nach juris, Rdn. 26, 27), das unter Berücksichtigung zu dieser Frage erstellte Sachverständigen-gutachten die rückwärtsbezogene Ermittlung eines örtlichen Mietpreisspiegels für praktisch ausgeschlossen gehalten hat. Daraus folgt aber, dass ein Geschädigter, der auf die niedrigeren Preise gemäß der Fraunhofer-Liste verwiesen wird, praktisch keine Handhabe hat, den Nachweis eines höheren örtlichen Mietpreisspiegels zu führen. Dies gilt zwar umgekehrt auch für den Schädiger. Die die Schädigerseite repräsentierenden Haftpflichtversicherer sind aber typischerweise in der Lage, diesen Nachteil auszugleichen. Da den Haftpflichtversicherern aufgrund der Anzeige ihres Versicherungsnehmers oder des Geschädigten ein Unfall regelmäßig zeitnah bekannt wird, können die Versicherer den Geschädigten auf einen ohne weiteres zugänglichen, günstigeren Tarif hinweisen. Dass die Versicherer derartige Angebote nachweisen und dadurch einem späteren Streit über die Verfügbarkeit günstigerer Angebote die Grundlage entziehen können, ergibt sich aus dem

Sachverhalt, der dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.4.2016, Az. VI ZR 563/15, zugrunde liegt.

Die von anderen Oberlandesgerichten (vgl. etwa OLG Celle, aaO., OLG Hamm MDR 2016, 516) favorisierte Lösung, das arithmetische Mittel beider Tabellenwerke zugrunde zu legen, hält der Senat nicht für zweckmäßig. Diese Lösung zwingt dazu, den maßgeblichen Wert aus beiden Tabellen zu ermitteln und erfordert einen zusätzlichen Rechenschritt. Das Oberlandesgericht Hamm (aaO.) meint, damit sei nur „etwas Mehraufwand“ verbunden. Die Ausführungen des Oberlandesgerichts Celle in dem oben genannten Urteil (Rdn. 30 - 72) zeigen aber, dass bei der Anwendung jedes Tabellenwerks noch weitere Einzelpunkte problematisch werden können, die keineswegs jeweils einheitlich für beide Listen beantwortet werden können, sondern weitere Überlegungen erfordern. Da die Fraunhofer Liste für einzelne Zusatzkosten die üblichen Preise nicht aufführt, führt auch dies zur Verwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels. Außerdem gibt die „Fracke“-Lösung die von beiden Tabellenwerken grundsätzlich beanspruchte Orientierung an empirisch ermittelten, tatsächlich vorkommenden Preisen auf und legt mit dem arithmetischen Mittel regelmäßige Preise zugrunde, die weder in der Schwacke-Erhebung noch in der Umfrage des Fraunhofer-Instituts in dieser Form festgestellt worden sind.

Nach allem sind der Regulierung die als angemessen anzusehenden Mietwagenkosten von 4.573,11 € zugrunde zu legen. Zutreffend hat das Landgericht angenommen, dass hiervon ein Abzug für Eigensparnisse vorzunehmen ist. Ein solcher Abzug ist angebracht, wenn der Mietwagen nicht nur für kurze Zeit und eine unterdurchschnittliche Fahrstrecke in Anspruch genommen wird (BGH NJW 2010, 1945; OLG Hamm MDR 1999, 738), wobei der Bundesgerichtshof eine zu berücksichtigende Ersparnis bei einer Fahrstrecke von 1000 km angenommen hat (BGH NJW 1963, 1399). Hier ist unabhängig von der von der Klägerin ohnehin nicht näher dargelegten, tatsächlich mit dem Mietwagen zurückgelegten Fahrstrecke die erhebliche Dauer der Mietzeit und das noch nicht besonders hohe Alter des beschädigten Fahrzeugs (4 Jahre) zu berücksichtigen, so dass ein Abzug gerechtfertigt ist. Gegen den üblicherweise (vgl. Palandt-Grüneberg, 75. Aufl., § 249 Rdn. 36) angewendeten Satz von 10 % hat die Klägerin weitere Einwände nicht erhoben.

Demgemäß ist der Betrag von 4.573,11 € um 10 % auf 4.115,79 € zu kürzen. Bereits gezahlt hat die Beklagte 1.745,85 €, so dass noch 2.369,94 € zu regulieren sind.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten hat die Berufung in Höhe von 120 € Erfolg. Die von dem Klägervertreter in seiner Rechnung vom 10.6.2013 herangezogene Gebührenstufe (bis 25.000 €) trifft für den Gesamtbetrag des tatsächlich ersatzfähigen Schadens zu. Von der berechneten Gebühr (ohne MwSt.) von 1.049 € hat die Beklagte 859,80 € und 52 € bereits bezahlt. Weitere 17,20 € hat das angefochtene Urteil zuerkannt. Demgemäß sind noch 120 € zuzusprechen.

Zinsen gebühren der Klägerin - wie im angefochtenen Urteil dargelegt - wegen Verzugs. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Zur Zulassung der Revision bestand kein Anlass.

Bedeutung für die Praxis

Das Oberlandesgericht Frankfurt wendet zur Schätzung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten nach einem Unfall mit dem Blick auf Urteilsbegründungen anderer Oberlandesgerichte die Schwackeliste und nicht die Fraunhoferliste und auch nicht den Mittelwert aus beiden Listen an. Das wird nachvollziehbar begründet. Die Grundprobleme der Fraunhoferliste werden klar benannt. Es fällt auf, dass sich der Senat in die Situation des Geschädigten versetzt und verhindern möchte, dass er ohne schuldhaftes Tun und ohne das im Nachhinein verhindern zu können, auf Kosten der Schadenregulierung sitzen bleibt. Die verwendbare Schätzgrundlage soll zweckmäßig auch für Geschädigte auf dem Land oder ohne Internetnutzung gelten. Das erscheint mit dem Schadenrecht viel besser vereinbar als überzogene Anforderungen an Erkundigungspflichten von Geschädigten. Ein Abzug für Eigensparnis von 10 Prozent wird in diesem Fall des noch jungen Geschädigtenfahrzeugs und langer Anmietung für anwendbar gehalten.

Nichtzugänglichkeit zu günstigerer Ersatzmobilität: Erstattung des Rechnungsbetrages ohne Schätzung erforderlicher Kosten

1. Zu erstatten ist der entstandene Rechnungsbetrag, da dem Geschädigten kein anderes auf seine Bedürfnisse passendes Angebot zugänglich gewesen ist.
2. Ein geschätzter Betrag einer Liste (§ 287 ZPO) ist folglich nicht verwendbar, denn der Kläger hat unbestritten vorgetragen, dass er in der konkreten Situation nur diesen Mietwagen bekommen konnte.
3. Der Verweis auf den Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland (Fraunhofer) reicht nicht aus, um den Nachweis einer günstigeren Anmietmöglichkeit zu erbringen. Es wurde kein konkreter Vermieter benannt, der zum vorgetragenen Preis vermietet hätte.
4. Kosten der Haftungsreduzierung und der Zustellung und Abholung sind zu erstatten, da sie zur Schadenbehebung erforderlich gewesen und angefallen sind.
5. Ein Abzug wegen Alters des beschädigten Fahrzeuges erfolgt nicht.
6. Der Abzug wegen Eigensparnis ist mit 10 % zu bemessen.

Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 05.04.2016, Az. 5 U 855/14 (Vorinstanz Landgericht Meiningen, Urteil vom 05.12.2014, Az. 1 O 854/13)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat der 5. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht XXX, die Richterin am Oberlandesgericht XXX und die Richterin am Oberlandesgericht XXX auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2016 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 05.12.2014, Az.: 1 O 854/13 (229) abgeändert und wie folgt neu gefasst:
 1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger weitere 5.311,88 EUR zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten aus 6.582,21 EUR vom 11.06. bis 27.06.2013 und aus 3.582,21 EUR seit dem 28.06.2013 zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger restliche vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 210,27 EUR zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten hieraus über dem Basiszinssatz seit dem 03.10.2013 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die darüber hinausgehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der durch die Nebenintervention verursachten Kosten haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

I.
Der Kläger nimmt die Beklagten auf Zahlung restlichen Schadensersatzes nach einem Verkehrsunfall in Anspruch, der sich am 28.05.2013 ereignet hat. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO auf die tatbestandlichen Feststellungen in dem angefochtenen erstinstanzlichen Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage überwiegend, d. h. bis auf einen Teil der geltend gemachten Mietwagenkosten, der Kostenpauschale und der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stattgegeben.

Dabei ist das Landgericht im Ergebnis der Beweisaufnahme von einem alleinigen Verschulden des Beklagten zu 1) an dem Unfall ausgegangen. Auch unter Zugrundelegung einer alleinigen Haftung der Beklagten stehe dem Kläger aber kein vollumfänglicher Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Mietwagenkosten zu. Zwar seien diese grundsätzlich erstattungsfähig und auch dem Kläger wieder zurück abgetreten worden. Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit abgeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot könne der Kläger grundsätzlich aber nur den günstigsten Mietpreis verlangen, was voraussetze, dass sich der Kläger zumindest in groben Zügen einen Überblick über die Mietwagenpreise verschafft und mehrere Konkurrenzangebote eingeholt habe. Weiter fehle es an einem Vortrag und Nachweis des Klägers, dass ihm nur die Anmietung zu dem teureren Unfallersatztarif anstelle des Normaltarifes möglich gewesen sei.

Damit sei die Höhe des dem Kläger für die Mietwagenkosten zustehenden Erstattungsanspruches nach § 287 ZPO zu schätzen. Dafür, ob Schätzgrundlage die Schwacke-Liste oder der Fraunhofer-Marktpreispegel sein solle, gebe das Gesetz nichts her. Einzustufen sei der beschädigte VW-Bus des Klägers aufgrund seines Alters in die Gruppe G, so dass sich bei einer Mietdauer von 11 Tagen und einer täglichen Nutzungsausfallentschädigung von 59,00 EUR abzüglich ersparter Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % zzgl. der Kosten für die Haftungsfreistellung und die Zustellung und Abholung eine Nutzungsausfallentschädigung des Klägers in Höhe von 899,10 EUR netto bzw. 1.069,93 EUR brutto ergebe.

Zzgl. der im vollen Umfang zugesprochenen Reparatur- und Sachverständigenkosten sowie einer Unfallpauschale in Höhe von 25,00 EUR hat das Landgericht dem Kläger damit unter Anrechnung eines bereits gezahlten Vorschusses über 3.000,00 EUR weitere 4.652,14 EUR zzgl. Zinsen zugesprochen.

Die von dem Kläger weiter geltend gemachten außergerichtlichen Anwaltskosten seien ebenfalls nur ausgehend von einem Streitwert in Höhe von 4.652,14 EUR begründet.

Gegen dieses, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 10.12.2014 zugestellte Urteil des Landgerichts Meinungen hat der Kläger mit einem am 23.12.2014 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit weiterem, am 21.01.2015 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz begründet.

Die Beklagten haben ihre zunächst ebenfalls selbständig eingelegte Berufung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2016 zurückgenommen.

Der Kläger wendet sich mit seiner Berufung lediglich gegen die von dem Landgericht vorgenommene Kürzung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten.

Das Landgericht habe hierbei übersehen, dass er mit Schriftsatz vom 07.01.2014 vorgetragen habe, dass er auf eine tägliche Nutzung des VW-Busses mit 9 Sitzen aus familienbedingten Gründen angewiesen gewesen sei und ihm nur durch die XXX ein adäquates Ersatzfahrzeug zur Verfügung habe gestellt werden können.

Da in der Mietwagenrechnung die Gruppe 7 der sog. Schwacke-Liste zugrunde gelegt worden sei, sei diese auch nicht überhöht. Nochmals sei insoweit auch darauf hinzuweisen, dass er über keine Kreditkarte verfügt habe. Außerdem habe er, was das Landgericht ebenfalls übersehen habe, mit Schriftsatz vom 04.04.2014 vorgetragen, dass er sich über die Autowerkstatt XXX außer bei der Autovermietung bei drei weiteren Autovermietern nach einem geeigneten Ersatzfahrzeug erkundigt habe, dort aber kein adäquater Ersatzbus zur Verfügung gestellt habe werden können. Da er keine andere Möglichkeit zur Anmietung gehabt habe, habe das Landgericht das beschädigte Fahrzeug zu Unrecht zwei Gruppen tiefer eingestuft und in Abweichung zu der ganz überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung für die Höhe der Mietwagenkosten auch die sog. Nutzungsausfallentschädigungstabelle anstelle der sog. Schwacke-Liste zugrunde gelegt.

Der Fraunhofer Marktpreispegel könne hier auch schon deshalb nicht als Schätzgrundlage herangezogen werden, weil dieser für das hier maßgebliche Postleitzahlengebiet 98 in der Gruppe 7 überhaupt keine Werte ausweise.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Meinungen vom 05.12.2014, Az. (229) 1 O 854/13

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger weitere 5.467,41 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB hieraus seit dem 31.07.2013, sowie weitere 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB aus 3.587,21 EUR für die Zeit vom 26.06.2013 bis 30.07.2013 zu zahlen.

2. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, restliche vorgerichtliche Anwaltskosten als Verzugsschaden in Höhe von 332,01 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Streithelfer, der dem Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 25.02.2015 auf Seiten des Klägers beigetreten ist, hat sich den Anträgen des Klägers angeschlossen und ferner beantragt, den Beklagten die durch die Nebenintervention verursachten Kosten gesamtschuldnerisch aufzuerlegen.

Er ist der Auffassung, dass das Landgericht die erforderlichen Mietwagenkosten nicht rechtsfehlerfrei ermittelt habe. Das Landgericht habe den Grundtarif der Mietwagenkosten mit der sog. Nutzungsausfallentschädigung gleichgestellt. Allenfalls jedoch könne für eine Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten der dreifache Wert der Nutzungsausfallpauschale zugrunde gelegt werden. Ein dem Klägerfahrzeug vergleichbares Ersatzfahrzeug habe zu dem von dem Landgericht geschätzten Betrag nicht angemietet werden können. Die Erforderlichkeit der Anmietung ergebe sich i. Ü. auch aus der zurückgelegten Fahrtstrecke von 698 Km in 11 Tagen. Auf eine Anmietung zum sog. Normaltarif könne der Kläger hier i.Ü. auch deshalb nicht verwiesen werden, weil der Kläger zu einer dafür notwendigen Vorleistung der Mietwagenkosten nicht in der Lage gewesen sei und es sich hier ferner um eine ad hoc Vermietung gehandelt habe, nachdem der Unfall am 28.05.2013 gegen 12:00 Uhr stattgefunden habe und die Anmietung bereits am gleichen Tag gegen 14:15 Uhr erfolgt sei. Zudem seien Leistungen erbracht worden, die über das sog. „Normalgeschäft“ hinausgingen, wie eine Verbringung des Mietfahrzeuges von Ellingshausen zur Reparaturwerkstatt in Zella-Mehlis.

Zudem unterhalte die Streithelferin einen Bereitschaftsdienst, der mit einem erhöhten Personalbedarf und Kosten einhergehe. Außerdem müsse sie als im Unfallersatzgeschäft tätige Vermieterin einen größeren Fahrzeugbestand bereithalten.

Auch eine Herabstufung wegen des Fahrzeugalters sei nach neuerer Rechtsprechung aufgrund des technischen Fortschrittes nicht vorzunehmen. Sofern damit hier überhaupt eine Schätzung der Mietwagenkosten erforder-

derlich sei und diese nicht deshalb ausscheide, weil dem Kläger günstigere Tarife nicht zugänglich gewesen seien, könne eine Schätzung auch nicht auf der Grundlage des Fraunhofer-Marktpreisspiegels erfolgen. Wie inzwischen durch eine Vielzahl von Gutachten belegt sei, lägen die dort gelisteten Tarife regelmäßig mindestens 40 % unter den tatsächlich erzielbaren Mietpreisen. Dieser lägen i.Ü. auch gar keine tatsächlichen Angebotseinholungen zugrunde. Vielmehr seien für deren Erstellung lediglich durch Programmierung einer Suchmaschine Preise der großen Anbieter abgefragt worden und dabei der regionale Markt und mittelständische Anbieter nicht mit einbezogen worden. Außerdem seien bei dem Fraunhofer-Marktspiegel nur Mietpreise mit einer Vorreservierung von einer Woche berücksichtigt worden und dort nur PKW's, nicht aber Transporter erfasst. Deshalb sei bei einer notwendigen Schätzung hier der Schwacke-Liste der Vorzug zu geben.

Die Beklagten beantragen, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Soweit das Landgericht die Klage hinsichtlich der geltend gemachten Mietwagenkosten teilweise abgewiesen hat, verteidigen sie das angefochtene Urteil. So ergäben sich unter Zugrundelegung der sog. Fraunhofer-Tabelle für ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 7 bei einer Anmietung von 11 Tagen Mietwagenkosten in Höhe von 745,43 EUR.

Soweit der Kläger erstmals mit der Berufungsbegründung vortrage, dass er bei weiteren Autovermietern angefragt habe, werde dies bestritten. Dass der Kläger das erstbeste Fahrzeug angemietet habe, ergebe sich auch aus seiner Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2014, wonach er sich bei Mietwagen auf seine Werkstatt verlassen habe.

Nicht zutreffend sei auch, dass ein vergleichbares Mietfahrzeug zu dem von dem Landgericht zuerkannten Betrag nicht anzumieten gewesen sei.

II.

Die Berufung des Klägers ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht bei Gericht eingelegt und begründet worden.

Sie hat auch im überwiegenden Umfang in der Sache Erfolg.

Zu Recht und der Höhe nach mit überwiegendem Erfolg wendet sich die Berufung des Klägers gegen die Höhe der von dem Landgericht zugesprochenen Mietwagenkosten und den darauf entfallenden Teil der weiter geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und Zinsen.

Kann der Geschädigte sein Fahrzeug aufgrund eines schädigenden Ereignisses nicht nutzen, hat ihm der Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeuges zu ersetzen (vgl. z. B. Palandt-Grüneberg, 74. Auflage, Rdn. 31 zu § 249 BGB; BGH Urteil vom 27.03.2012, Az.: VI ZR 40/10 m.w.N. - zitiert nach juris -). Allerdings hat der Geschädigte dabei wie das Landgericht grundsätzlich zutreffend ausgeführt hat, auch das in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten, was für den Bereich der Mietwagenkosten bedeutet, dass er nur den Ersatz derjenigen Kosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für erforderlich halten durfte (vgl. auch BGH a.a.O. m. w. N.). Nicht gefolgt werden kann dem Landgericht aber darin, dass dem Kläger hier deshalb eine Verletzung dieses Wirtschaftlichkeitsgebotes vorzuwerfen sei, weil er es unterlassen habe, mehrere Konkurrenzangebote einzuholen und er nicht dargelegt habe, dass ihm nur eine Anmietung zu dem teureren Unfallersatztarif möglich gewesen sei. Beides nämlich ist vorliegend nicht der Fall. So hat der Kläger, was das Landgericht offensichtlich übersehen hat, bereits erstinstanzlich mit Schriftsatz vom 04.04.2014 vorgetragen, dass er sich über die Autowerkstatt XXX außer bei der Autovermietung XXX auch bei der Autovermietung XXX, XXX Autovermietung und der Autovermietung XXX jeweils in Suhl, nach einem geeigneten Ersatzfahrzeug erkundigt habe, aber nur die Autovermietung XXX ihm einen geeigneten Ersatzbus zur Verfügung habe stellen können. Da dieser Vortrag von den Beklagten nicht bestritten wurde, kann dem Kläger hier entgegen der von dem Landgericht vertretenen Ansicht keine Verletzung der Pflicht zur vorherigen Einholung mehrerer Konkurrenzangebote vorgeworfen werden. Da die weiteren drei Anfragen über die Fa. XXX gelaufen sein sollen, steht dieser Vortrag auch in Einklang mit dem weiteren Vortrag des Klägers zu Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2014. Auch kann damit, entgegen der

Ansicht der Beklagten, aus dem Vortrag des Klägers nicht geschlossen werden, dass er das erstbeste Fahrzeug angemietet habe.

Zudem hat der Kläger schon erstinstanzlich und ebenfalls von den Beklagten unwidersprochen vorgetragen, dass er auf das Fahrzeug angewiesen gewesen sei. Abgesehen davon, dass für den tatsächlichen Nutzungsbedarf des Klägers, die sich aus der Mietwagenrechnung vom 28.06.2013 ergebenden, mit dem Mietwagen zurückgelegten 698 km sprechen, da diese bei einer Vermietung von 11 Tagen bereits eine verhältnismäßig intensive Fahrzeugnutzung belegen, hat der Kläger die Notwendigkeit einer Fahrzeuganmietung vorliegend auch mit der von ihm betriebenen Landwirtschaft, den damit verbundenen Transporten und familiären Gründen, wie dem Transport seiner Enkelkinder, begründet und wie schon ausgeführt, auch dargelegt, dass er für ein geeignetes anderweitiges Ersatzfahrzeug kein Angebot bekommen habe. Vor dem Hintergrund dieses unstreitigen Vortrages reicht allein der Verweis der Beklagten auf den Marktmietpreisspiegel des Fraunhofer-Institutes nicht aus, um die Möglichkeit einer günstigeren Anmietung und damit einen Verstoß des Klägers gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot annehmen zu können.

Dies gilt umso mehr, als auch die Beklagten nicht vorgetragen haben, bei welcher Autovermietung der Kläger im Unfallzeitpunkt ein dem verunfallten Fahrzeug gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu einem niedrigerem Preis hätte anmieten können.

Da der Kläger nach seinem unstreitigen Vortrag kein geeignetes Ersatzfahrzeug zu einem niedrigeren Preis erhalten konnte, kann er auch nicht auf einen geschätzten - mittleren - Erstattungsbetrag verwiesen werden. Dies gilt vorliegend im Besonderen deshalb, weil der Schwacke-Liste der Normaltarif zugrunde liegt, bei Anmietung eines Fahrzeuges im Normaltarif aber grundsätzlich eine Sicherheit geleistet werden muss, sei es durch Vorbelaftung einer Kreditkarte oder durch Hinterlegung eines Barbetrags (vgl. z.B. auch OLG Nürnberg Beschluss v. 18.7.12, Az. 12 U 1821/10 - zitiert nach juris -), was dem Kläger hier angesichts seiner dargelegten und von den Beklagten nicht bestrittenen finanziellen Verhältnisse und des fehlenden Kreditkartenbesitzes nicht möglich war.

Damit kann der Kläger hier die ihm gegenüber konkret berechneten Mietwagenkosten erstattet verlangen, ohne dass diese nach § 287 ZPO auf einen geringeren erforderlichen Betrag geschätzt werden müssen.

Die in der Mietwagenrechnung enthaltenen Haftungsreduzierungskosten sind ebenso zu ersetzen (vgl. z.B. Palandt-Grüneberg a.a.O., Rdn. 38 zu § 249 BGB), wie die Zustell- und Abholkosten, da eine Verbringung des Mietwagens hier tatsächlich erfolgt ist (so auch LG Meiningen Ur. v. 26.03.2015, Az. (66) 4 S 94/14 -zitiert nach juris - m.w.N.).

Auch ein Abzug wegen des Fahrzeugalters kommt entgegen der vom Landgericht vertretenen Ansicht nicht in Betracht. Anders als bei der Nutzungsschädigung geht es bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nicht um den Ersatz des wirtschaftlichen Wertes der entgangenen Nutzungsmöglichkeit, sondern um den Gebrauchswert des schädigungsbedingt nicht nutzbaren Fahrzeuges. Dieser jedoch wird nicht zuletzt bedingt durch den technischen Fortschritt allenfalls geringfügig vom Alter des Fahrzeugs bestimmt (vgl. z.B. auch LG Meiningen a.a.O. m.w.N.).

Allerdings muss sich der Kläger im Wege des Vorteilsausgleichs ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen, die pauschal in Höhe von 10 % der Mietwagenkosten anzusetzen sind (vgl. z.B. Palandt a.a.o. Rdn.36 zu § 249 BGB m.w.N.). Zieht man diese (126,50 €) von dem Betrag über 1.265 € ab, addiert die Kosten der Haftungsfreistellung und der Zustell- und Abholkosten, ergibt sich ein erstattungsfähiger Betrag in Höhe von 1.729,67 EUR brutto. Damit hat die Berufung des Klägers über die erstinstanzliche Verurteilung in Höhe weiterer 659,74 EUR hinaus Erfolg, welche der Kläger als weitere Mietwagenkosten ersetzt verlangen kann.

Zinsen stehen dem Kläger hierauf, wie auch auf die übrige begründete Hauptforderung ab Verzugsbeginn gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB zu.

Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sind damit ebenfalls in einem über der erstinstanzlichen Entscheidung weitergehenden Umfang begründet,

nämlich in Höhe einer 1,3 fachen Gebühr von 460,20 EUR, berechnet aus einem Streitwert von 5.311,88 EUR, zzgl. einer Auslagenpauschale von 20,00 EUR und Umsatzsteuer i.H.v. 91,24 EUR, womit abzgl. des gezahlten Teilbetrages von 361,17 EUR noch ein Restbetrag i.H.v. 210,27 EUR verbleibt, auf den weiterhin seit Klagezustellung Prozesszinsen zu zahlen sind.

Soweit der Kläger mit seinem Antrag insgesamt gegenüber der erstinstanzlichen Entscheidung einen Betrag von 815,27 EUR fordert und darin über die Mietwagenkosten hinaus auch der von dem Landgericht ferner nicht zuerkannte Betrag von 5,00 EUR für die mit 30,00 EUR geltend gemachte Auslagenpauschale enthalten ist, ist dies zwar vom Antrag des Klägers umfasst, aber nicht Gegenstand der Berufung, da die Berufung des Klägers ausweislich des Schriftsatzes vom 22.12.2014 ausdrücklich auf die Mietwagenkosten beschränkt wurde und sich auch die nachfolgende Berufungsbegründung nur hiermit befasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 2, 97 Abs. 1, 101, 516 Abs. 3 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 i.V.m. § 711, 713 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Bedeutung für die Praxis

Immer wieder wird der zu erstattende Schadenersatzbetrag auch dann geschätzt, wenn der Kläger dargelegt hat, dass nach erfolgter Erkundigung nur dieser eine Vermieter in der Lage war, das Benötigte zu liefern. Das Thüringer OLG macht damit Schluss. Das OLG wendet zur Entscheidung der zu erstattenden Mietwagenkosten keine Liste an. Da nur ein Vermieter liefern konnte, sind dessen Kosten auch zu erstatten, selbst wenn diese über dem üblichen Betrag liegen und ein Unfallersatztarif abgerechnet wurde. Aspekte besonderer Fahrzeugeigenschaften, benötigte Fahrzeugausstattung, örtliche Gegebenheiten oder zeitliche Einschränkungen können dafür sprechen, dass kein anderer Anbieter zur Verfügung steht. Je nach Höhe des vertraglich vereinbarten Mietzinses (BGH: bei offensichtlich überhöhtem Tarif) kann eine Erkundigung durch den Geschädigten erforderlich sein, um der Beweislast nachkommen zu können, keinen günstigeren Tarif – oder wie hier – kein anderes Fahrzeug erhalten zu haben.

Rechtsprechung

Direktvermittlungsangebote mit Sonderkonditionen begründen keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht

1. Die Schätzung des Normaltarifes für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bestimmt das Gericht anhand des Mittelwertes aus der SchwackeListe Automietpreisspiegel und dem Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland (Fraunhofer).
2. Die Geschädigten haben nicht gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen, indem sie die Direktvermittlungsangebote der Beklagten nicht angenommen haben.
3. Die Geschädigten müssen sich nicht auf Sonderkonditionen des Versicherers verweisen lassen. Die Dispositionsfreiheit der Geschädigten schließt es aus, sich dem Schädiger anzuvertrauen.
4. Die Vorgehensweise der Versicherer, dem Geschädigten Sonderkonditionen überregionaler Autovermieter aufzuzwingen, hat erhebliche Auswirkungen auf den Markt der Autovermieter und führt im Ergebnis zu einer massiven Reduzierung der Anbieter.

*Landgericht Bonn, Urteil vom 05.12.2016, Az. 4 O 71/16
(Das Urteil ist nicht rechtskräftig)*

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bonn aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24.10.2016 durch die Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.788,06 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 79,13 € seit dem 22.05.2014, aus 139,02 € seit dem 05.12.2014, aus 151,64 € seit dem 05.12.2014, aus 71,67 € seit dem 16.12.2014, aus 126,09 € seit dem 13.02.2015, aus 169,65 € seit dem 10.04.2015, aus 227,38 € seit dem 24.04.2015, aus 285,24 € seit dem 01.05.2015, aus 436,59 € seit dem 08.05.2015, aus 216,72 € seit dem 05.06.2015, aus 218,37 € seit dem 01.08.2015, aus 544,45 € seit dem 07.08.2015, aus 234,25 € seit dem 16.09.2015, aus 29,04 € seit dem 18.11.2015, aus 392,49 € seit dem 27.11.2015, aus 315,25 € seit dem 04.12.2015, aus 180,38 € seit dem 11.12.2015, aus 136,85 € seit dem 18.12.2015, aus 24,24 € seit dem 14.01.2016, aus 118,62 € seit dem 14.01.2016, aus 197,57 € seit dem 14.01.2016, aus 124,65 € seit dem 16.01.2016, aus 332,49 € seit dem 01.02.2016 und aus 36,28 € seit dem 10.02.2016 zu zahlen sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von 1.738,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.07.2016.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 10 % zu tragen, die Beklagte hat 90 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten nach Verkehrsunfällen.

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung, die Beklagte ist ein Versicherungsunternehmen, das auch im Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung tätig ist.

Die Klägerin stellte in den Jahren 2014, 2015 und 2016 in 24 Fällen Kun-

den Mietwagen zur Verfügung, nachdem deren Fahrzeuge durch bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeuge beschädigt worden waren. Die Geschädigten traten in jedem Fall die ihnen gegenüber der Beklagten zustehenden Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten an die Klägerin ab.

Die Beklagte beglich auf die klägerseits erstellten Mietwagenrechnungen – wegen deren Einzelheiten auf Bl. 38 ff d.A. Bezug genommen wird – die nachfolgenden Beträge:

Fall 1 (XXX)	535,80 €	Fall 13 (XXX):	1.455,65 €
Fall 2 (XXX GmbH):	584,64 €	Fall 14 (XXX GmbH):	242,37 €
Fall 3 (XXX):	1.378,40 €	Fall 15 (XXX):	377,30 €
Fall 4 (XXX GmbH):	555,88 €	Fall 16 (XXX):	1.686,87 €
Fall 5 (XXX):	572,50 €	Fall 17 (XXX):	1.081,11 €
Fall 6 (XXX):	1.281,74 €	Fall 18 (XXX GmbH):	354,62 €
Fall 7 (XXX u. P.)	1.464,03 €	Fall 19 (XXX):	337,10 €
Fall 8 (XXX):	1.638,97 €	Fall 20 (XXX):	845,92 €
Fall 9 (XXX):	171,00 €	Fall 21 (XXX):	1.397,54 €
Fall 10 (XXX):	1.077,34 €	Fall 22 (XXX):	678,87 €
Fall 11 (XXX GmbH):	230,88 €	Fall 23 (XXX):	2.534,68 €
Fall 12 (XXX):	303,45 €	Fall 24 (XXX):	239,50 €

Mit der Klage macht die Klägerin nunmehr aus abgetretenem Recht offenstehende restliche Ansprüche auf Zahlung von Mietwagenkosten geltend. Die vollumfängliche Einstandspflicht der Beklagten für die aus den Verkehrsunfällen resultierenden Schäden ist dem Grunde nach unstreitig. Die Parteien streiten um die Höhe der anzusetzenden Mietwagenkosten, die seitens der Klägerin nach dem arithmetischen Mittel der Schwacke-Liste (Automietpreisspiegel) und der Fraunhofer-Liste zuzüglich eines 20 % igen pauschalen Aufschlags bemessen wurden, sowie einzelne in die Mietkosten einfließende und klägerseits geltend gemachte Sonderleistungen (u.a. Zustellung/Abholung; Winterreifen; Zusatzfahrer). Den 20 % igen pauschalen Aufschlag begründet die Klägerin mit unfallspezifischen Mehrleistungen (wie Vorfinanzierung des Mietzinses und der Umsatzsteuer, Zurverfügungstellung der Fahrzeuge ohne Sicherheitsleistung, ungeklärte Haftung zum Zeitpunkt der Anmietung).

Die Klägerin beantragt daher, die Beklagte zur Zahlung von 5.212,11 nebst (im Einzelnen aufgeschlüsselter) Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren von insgesamt 1.738,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, sie habe den Geschädigten in den Fällen 2, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 23 und 24 jeweils im Rahmen eines Telefonats oder mit einem entsprechenden Schreiben Tagesnettomietpreise genannt, zu denen die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges möglich gewesen sei. Konkret seien sie insbesondere in den nachfolgenden Fällen telefonisch auf die Nettotagespreise hingewiesen worden: Fall 9 (25,00 € netto/Tag), Fall 15 (Preis wie Erstinformationsschreiben vom 11.08.2015) und Fall 18 (64,00 € netto/Tag).

Die klassengleichen Fahrzeuge wären bei den Großanbietern Sixt, Europcar oder Caro erhältlich gewesen mit einem Vollkaskoschutz mit Selbstbeteiligung von 350,00 €, Winterreifen und einem zweiten Fahrer inklusive. Die Geschädigten hätten die Fahrzeuge zu dem genannten Nettotarif ohne Weiteres anmieten können, wenn sie bei einem der benannten Vermieter unter Nennung der Schadennummer angerufen hätten. In der Nichtannahme dieser Direktvermittlungspreise liege ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht.

Im Übrigen stelle das zur Begründung der Klageforderung verwendete arithmetische Mittel zwischen Fraunhofer-Liste und Schwacke-Liste keine geeignete Grundlage für eine Schätzung der ersatzfähigen Mietwagenkosten dar. Vielmehr sei der Schaden anhand anderer Bemessungskriterien – etwa der Fraunhofer-Liste – zu ermitteln. Zudem käme ein 20 % iger Aufschlag auf den Normaltarif wegen unfallspezifischer Leistungen nicht in Betracht. Es sei den Geschädigten insoweit möglich und zumutbar gewesen, finanziell in Vorleistung zu treten oder zur Sicherung die Daten ihrer Kreditkarte zu

hinterlegen. Die Kosten für einen Zweitfahrer seien schließlich ebenso wenig erstattungsfähig, wie die für ein Navigationsgerät und für Winterreifen zusätzlich angesetzten Beträge.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Anlagen und Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung offener Mietwagenkosten in Höhe von 4.788,06 € aus §§ 823, 249, 398 BGB zu.

1.

Unstreitig hat die Beklagte den gesamten den Geschädigten entstandenen Schaden zu ersetzen. Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann ein Geschädigter vom Schädiger den zur Schadenskompensation erforderlichen Geldbetrag verlangen. Zu den Kosten der Schadensbehebung nach einem Verkehrsunfall gehören grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges. Allerdings sind die Mietkosten nicht unbegrenzt erstattungsfähig, sondern nur, soweit ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten sie für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH NJW 2013, 1149; BGH Urteil vom 15.02.2005, VI ZR 160/04; Urteil vom 19.04.2005, VI ZR 37/04, zitiert nach juris). Die Klägerin kann aus abgetretenem Recht den ortsüblichen Normaltarif geltend machen.

Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung des Landgerichts Bonn die Schätzung der Normaltarife für die Anmietung von Ersatzfahrzeugen gemäß § 287 ZPO anhand des arithmetischen Mittels zwischen Schwacke- und Fraunhoferliste vorzunehmen (vgl. LG Bonn Urteil vom 15.01.2014, 5 S 48/3; Urteil vom 17.11.2015, 8 S 107/15 m.w.N.). Die Rechtsprechung des Landgerichts Bonn steht in Einklang mit der neueren Rechtsprechung des OLG Köln (vgl. LG Köln, Urteil vom 30.07.2013, 15 U 186/12; Urteil vom 28.01.2014, I 15 U 137/13; Urteil vom 16.06.2015, 15 U 220/14; Urteil vom 10.11.2016, 15 U 59/16) und gewährleistet so eine einheitliche Rechtsprechung im Oberlandesgerichtsbezirk auch im Interesse der Rechtssicherheit für die Parteien künftiger Rechtsstreitigkeiten.

Bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ist die Art der Schätzgrundlage für die Ermittlung des Normaltarifs im Einzelnen nicht vorgegeben. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben (BGH NJW 2011, 1947). In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden, dass in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO der Normaltarif sowohl auf der Grundlage der Schwacke-Liste als auch der Fraunhoferliste ermittelt werden kann, wobei er die generelle Eignung beider Tabellenwerke zur Schadensschätzung betont (BGH NJW 2011, 1947 ff) und auch die Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen nicht als rechtsfehlerhaft erachtet hat (BGH Urteil vom 18.12.2012, VI ZR 316/11; BGH NJW-RR 2010, 1251).

Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensschätzung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind (OLG Köln, a.a.O.), so dass die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung bedarf, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH NJW 2009, 58; BGH NJW-RR 2011, 1109).

Soweit die Beklagte sich in den streitgegenständlichen Schadensfällen auf Konditionen und Angebote der Firmen Europcar, Sixt und Caro beruft (vgl. Bl. 234 ff d.A.), wird dadurch die grundsätzliche Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage für eine Mietpreisschätzung nicht erschüttert. Konkrete Zweifel an der Eignung einer Schadensschätzungsgrundlage bestehen erst dann, wenn belegt ist, dass ein dem jeweiligen konkreten Mietfahrzeug mit allen Kategorisierungsmerkmalen des Tabellenwerks vergleichbares Fahrzeug eines anderen Vermieters unter Berücksichtigung der Anmietungsituation zu einem in erheblicher Weise niedrigerem Gesamtpreis anzumieten gewesen wäre als

zu dem Gesamtmietpreis, der sich nach dem Tabellenwerk ergibt (BGH NJW 2013, 1539; OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, a.a.O.; OLG Köln, Urteil vom 28.01.2014, a.a.O, OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011, 7 U 109/11).

Vorliegend verweist die Beklagte darauf, dass den Geschädigten bei einer Direktvermittlung und Angabe der Schadennummer über die Autovermieter Europcar, Sixt oder Caro günstigere Tarife eingeräumt worden wären. Die Vereinbarung derartiger Sonderkonditionen zwischen dem Versicherungsunternehmen und Autovermietern kann die grundsätzliche Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage für eine Mietpreisschätzung nicht erschüttern. Es läge anderenfalls allein im Belieben der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer, generell als Richtwert zur Schadensschätzung einzubeziehende Listen oder Tabellen in Einklang mit großen Autovermietern durch entsprechende Preisgestaltungen zu disqualifizieren.

Ein gegenüber einem Geschädigten ausgesprochenes Angebot auf Direktvermittlung durch den Haftpflichtversicherer über bestimmte Autovermieter, wirkt sich gegebenenfalls auf die Frage der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB aus (vgl. BGH Urteil vom 26.04.2016, IV ZR 563/15), stellt aber die vorgenannten Schätzgrundlagen nicht grundsätzlich in Frage. Die Behauptung der Beklagten, die Geschädigten hätten Fahrzeuge zu den gleichen Konditionen billiger mieten können, kann nach alledem – auch unter Berücksichtigung der zu den Akten gereichten Anlagen – die erforderlichen konkreten Zweifel an der Eignung der durch die Kammer herangezogenen Schätzgrundlagen zur Ermittlung des ortsüblichen Normaltarifs nicht begründen.

2.

Ein Verstoß der Geschädigten gegen die ihnen nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB obliegende Schadensminderungspflicht liegt im konkreten Einzelfall nicht vor.

Es steht aufgrund der Gesamtumstände nicht fest, dass ihnen infolge des Direktvermittlungsangebotes der Beklagten ein günstigerer Tarif in der jeweiligen Situation „ohne Weiteres“ zugänglich und zumutbar gewesen wäre. Soweit die Beklagte diesbezüglich ausführt, sie habe „in den Fällen 2, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 23 und 24 jeweils mit Telefonat oder mit entsprechenden Schreiben konkrete Preise genannt, zu denen eine Anmietung eines Ersatzfahrzeuges möglich“ gewesen sei, ist dieser unsubstantiierte und pauschale Vortrag keiner Beweisaufnahme zugänglich. Welcher Geschädigte mit welchem Schreiben / Telefonat über welche konkreten Preise wann informiert worden sein soll, erschließt sich hieraus nicht. Ob es sich damit in sämtlichen Fällen um „ohne Weiteres“ zugängliche günstigere Angebote handelte, vermag die Kammer angesichts dessen nicht zu beurteilen.

Soweit die Beklagte mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 17.10.2016 weitergehend vortragen lässt, der Geschädigte im Fall 15 sei telefonisch am 12.08.2015 durch Frau Holzapfel „auf die Direktvermittlungspreise“ hingewiesen worden, lassen sich allein hieraus die Höhe jener Preise, die Verfügbarkeit eines vergleichbaren Pkw im streitgegenständlichen Zeitraum sowie die genaueren Konditionen bereits nicht entnehmen. Die Beklagte betont indes, der Geschädigte XXX sei schon im Vorfeld mit Erstinformationsschreiben vom 11.08.2015 (Bl. 234 f.d.A.) über die konkreten Direktvermittlungspreise informiert worden.

Auch unter Würdigung dieses Anschreibens vom 11.08.2015 ist ein Verstoß des Geschädigten XXX gegen § 254 Abs. 2 BGB jedoch nicht gegeben.

Es erscheint bereits generell fraglich, ob das Schreiben der Haftpflichtversicherung, mit dem in erster Linie (Seite 1) die Abwicklung über den „Schadensservice PLUS“ inklusive Reparatur des Fahrzeuges angeboten wird, dem flüchtigen Leser überhaupt die Möglichkeit einer isolierten Inanspruchnahme günstiger Mietwagen über die Vermittlung der Beklagten (ohne Reparatur) hinreichend vor Augen führt. Selbst wenn jedoch auf die dem Schreiben gesondert beigefügten „Wichtigen Hinweise zu Mietwagen- und Sachverständigenkosten“ abgestellt wird, verstößt ein Geschädigter, der sich nach Erhalt dieser Hinweise nicht mit der Beklagten bzw. der Firma Europcar oder Caro zwecks Anmietung in Verbindung setzt, nicht gegen § 254 Abs. 2 BGB. Herr XXX hat bei der Klägerin einen Wagen der Gruppe 6 mit einer Selbstbeteiligung von 150,00 € und Navigationsgerät angemietet. Ausweislich der

durch die Beklagte vorgelegten Fahrzeugliste (Anlage zum Schreiben vom 11.08.2015, Bl. 234 RS), wurde ihm – bei Vermittlung über die Beklagte – ein Tagesnettopreis für die Gruppe 6 von 49,00 € genannt bei einer Selbstbeteiligung mit maximal 350,00 €. Ein Navigationsgerät ist ausweislich der dort mit „*“ versehenen Angaben nicht enthalten, jedenfalls nicht erwähnt. Welcher Preis bei einer Selbstbeteiligung von 150,00 € anfällt, ergibt sich ebenso wenig. Soweit die Firma Europcar mit Schreiben vom 12.09.2016 (Bl. 236 d.A.) der Beklagten rückwirkend bestätigt, dass sie in der Zeit vom 27.10.2015 bis 30.10.2015 ein Fahrzeug der Gruppe 7 zu einem Tagesnettopreis von 53,00 € und einem Selbstbehalt von 332,00 € zur Verfügung hätte stellen können, lässt sich dies schon mit dem Hinweisschreiben der Beklagten vom 11.08.2015 nicht in Einklang bringen. Ausweislich jenes Schreibens sollte sich der Tagesnettopreis für ein Fahrzeug der Gruppe 7 auf 57,00 € belaufen. Obgleich nach der Bestätigung der Firma Europcar vom 12.09.2016 der Gesamtbetrag für einen Pkw der Gruppe 7 für 4 Tage insgesamt lediglich 270,58 € brutto betragen sollte, beglich die Beklagte bis dato einen Betrag von 377,30 €. Auf welcher Grundlage ein den vermeintlichen Direktvermittlungspreis nicht nur unerheblich übersteigender Schadensbetrag abgerechnet wurde, erschließt sich nicht. Es steht angesichts der vorgenannten Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten nicht fest, dass dem Geschädigten XXX in dem streitgegenständlichen Zeitraum tatsächlich ein vergleichbarer Pkw (mit entsprechender Selbstbeteiligung etc.) zu einem günstigeren Tarif (welchem?) ohne Weiteres zugänglich war.

Die Kammer geht überdies davon aus, dass der Geschädigte sich nicht zwangsläufig auf etwaige Sonderkonditionen des gegnerischen Haftpflichtversicherers mit bestimmten Autovermietern verweisen lassen muss. Es ist ihm damit nicht generell und per se zumutbar, sich auf einen derartigen Hinweis hin mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung oder den durch diese genannten Autovermietern in Verbindung zu setzen, um nähere Angaben zu den vermeintlichen Sonderkonditionen zu erfragen und sich im Ergebnis hieran jedenfalls finanziell festhalten zu lassen. Er kann vielmehr grundsätzlich nach § 249 Abs. 2 BGB den zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Geldbetrag aufgrund eigener Entscheidung und Disposition verlangen. Es ist in diesem Zusammenhang anerkannt, dass es dem Geschädigten dabei nicht zuzumuten ist, seine Person oder eine in seinem Eigentum stehende Sache zum Zwecke der Wiederherstellung ausgerechnet dem Schädiger anzuvertrauen (BGH Urteil vom 22.06.2010, VI ZR 337/09). Auch die Verschaffung eines Ersatzfahrzeuges für den Reparaturzeitraum gehört zur Wiederherstellung des vormaligen Zustandes. Dem Geschädigten steht es damit grundsätzlich frei, einen Mietwagen auf Kosten des Schädigers bei dem Autovermieter seiner Wahl anzumieten. Auf der Basis des unter Ziffer 1 ermittelten Tarifs sind ihm die diesbezüglichen Kosten zu erstatten. Wird es demgegenüber grundsätzlich als dem Geschädigten zumutbar erachtet, aufgrund vereinbarter Sonderkonditionen zwischen dem gegnerischen Haftpflichtversicherer und bestimmten Mietwagenfirmen, nur über letztere anzumieten, wird sein Wahlrecht nach § 249 Abs. 2 BGB in unzulässiger Weise beschränkt. Im Ergebnis führt dies zu einer wirtschaftlich bedingten massiven Reduzierung möglicher Mietwagenfirmen im Unfallbereich, die im Umfang letztendlich allein vom Verhandlungsgeschick der Haftpflichtversicherungen abhängig wäre. Soweit die Beklagte auf den aus Sicht eines Geschädigten erheblichen Unterschied zwischen einer Fahrzeugreparatur und schlichter Zurverfügungstellung eines – stets und überall gleichwertigen – Mietwagens verweist, überzeugt dies nicht.

Eine derartige Differenzierung hat vielmehr zur Konsequenz, dass auch im Bereich der Reparaturarbeiten die Wahlfreiheit des Geschädigten zwangsläufig eingeschränkt werden müsste. So sind durchaus Fälle denkbar, in denen es um derart schlichte Reparaturen geht, dass aus Sicht eines verständigen Geschädigten einem durch die gegnerische Haftpflichtversicherung benannten objektiv kompetenten Reparaturbetrieb (mit Sonderkonditionen über die Haftpflichtversicherung) zumutbar Vertrauen geschenkt werden müsste. Entweder § 249 Abs. 2 BGB eröffnet dem Geschädigten die Möglichkeit der vollumfänglichen Schadensbehebung (inklusive Mietwagenbeschaffung etc.) in eigener Regie (vgl. zur Reparatur BGH, Urteil vom 28.04.2015, VI ZR 267/14) oder aber es ist bei den – durch Vermittlung der Haftpflichtversicherer – angebotenen Sonderkonditionen stets zu prüfen, welche diesbezüglichen Angebote der Geschädigte zumutbar annehmen muss und welche nicht.

Die Kammer stellt ausgehend vom Wortlaut und Sinn und Zweck der §§ 249 Abs. 2, 254 Abs. 2 BGB darauf ab, dass ein Mitverschulden des Geschädigten im Rahmen seiner ausdrücklich normierten Wahlfreiheit nur insoweit in Betracht kommen kann, als er marktübliche Preise zu überschreiten gedenkt. Bei den hier benannten Preisen handelt es sich jedoch unstreitig um Sonderkonditionen, die nur bei Vermittlung über die Beklagte angeboten werden. Sie sind nicht jedem Kunden zugänglich, so dass die Restitutionsmöglichkeit und Ersetzungsbefugnis eines Geschädigten letztendlich von den internen Verträgen der gegnerischen Haftpflichtversicherung mit Autovermietern oder gegebenenfalls auch mit weiteren Unternehmen abhinge.

Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze liegt auch in den Fällen 9 und 18 kein Verstoß gegen § 254 Abs. 2 BGB vor, zumal auch insoweit die ausweislich des Schreibens der Firma Caro vom 29.08.2016 benannte Selbstbeteiligung von 300,00 € nicht den tatsächlichen Mietvereinbarungen entspricht (vgl. Bl. 237 d.A.). Ob bei einer Selbstbeteiligung von lediglich 150,00 € ein unter 491,47 € liegender Bruttopreis (s. Abrechnung unten) angeboten worden wäre und das entsprechende Fahrzeug auch tatsächlich zur Verfügung gestanden hätte, ist völlig offen.

Dem Sachvortrag der Beklagten sowie den zu den Akten gereichten Unterlagen kann nach alledem jedenfalls nicht entnommen werden, dass die Geschädigten problemlos und zumutbar ein dem verunfallten Fahrzeug gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu den aufgeführten Preisen billiger als tatsächlich geschehen hätten anmieten können.

3.

Die damit nach dem arithmetischen Mittel der Schwacke-Liste/Fraunhofer Liste vorzunehmende Berechnung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten erfolgt unter Anwendung der für den Anmietungszeitpunkt aktuellen bzw. zeit nächsten Tabelle, wobei unabhängig von der bei Mietbeginn absehbaren bzw. geplanten Mietdauer die jeweils tatsächlich erreichte Gesamtmietdauer maßgebend ist (OLG Köln Urteil vom 01.08.2013, 15 U 9/12, zitiert nach juris). Dieser Gesamtmietdauer wird der umfasste größte Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerken entnommen und daraus ein entsprechender 1-Tages-Wert errechnet, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmiettage multipliziert wird (OLG Celle, NJW-RR 2012, 802 ff; OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, a.a.O.).

4.

Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif

Ein gegenüber dem normalen Tarif für Selbstzahler („Normaltarif“) erhöhter „Unfallersatztarif“ kann erforderlich sein, wenn die Mehrkosten aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt sind, d.h. auf konkreten, unfallbedingten Mehrleistungen des Vermieters beruhen (BGH Urteil vom 15.02.2005, VI ZR 160/04, zitiert nach juris). Die Frage der unfallspezifischen Kostenfaktoren kann demgegenüber offen bleiben, wenn zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum „Normaltarif“ nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist, denn der Geschädigte kann in einem solchen Fall einen den „Normaltarif“ übersteigenden Betrag im Hinblick auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre (BGH Urteil vom 24.06.2008, VI ZR 234/07). Dem Geschädigten ist nach den vorgenannten Grundsätzen ein Unfallersatztarif in der Höhe zu ersetzen, die der Tatrichter zur Schadensbehebung als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ansieht. Nur ausnahmsweise ist nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war.

Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass den Geschädigten in den Fällen 6, 12 und 22 bereits aufgrund der Anmietung der Ersatzfahrzeuge unmittelbar am Unfalltag eine Anmietung zum „Normaltarif“ nicht zugänglich gewesen ist. Im Fall 23 erfolgte die Anmietung des Ersatzwagens bereits am nachfolgenden Tag und in den Fällen 10 und 17 lag lediglich ein Wochenende zwischen Verkehrsunfall und Anmietung des Ersatzwagens. Auch in diesen Fällen ohne jedwede Vorbuchungsfrist und ohne feste Mietzeitdauer ist eine Anmietung zum ortsüblichen Normaltarif nicht möglich. Die Klägerin kann daher einen angemessenen Aufschlag in Höhe von 20 % auf den nach § 287 ZPO geschätzten Normalpreis in den vorgenannten Fällen einer

unfalltypischen Ausnahmesituation mit besonderer Eilbedürftigkeit und offenem Mietzeitraum verlangen (Fall 6, 10, 12, 17, 22 und 23).

In den übrigen Fällen wurde der Ersatzwagen erst mit einem gewissen zeitlichen Abstand zum Unfalltag angemietet. Es fehlt angesichts der Gesamtumstände gleichwohl an tragfähigen Tatsachen zu der Behauptung der Beklagten, den Geschädigten sei der Normaltarif (ohne Aufschlag) daher „ohne Weiteres“ zugänglich gewesen, zumal auch der Einsatz einer Kreditkarte oder eine finanzielle Vorleistung den Geschädigten durchweg möglich und zumutbar gewesen sei.

Auf die Inanspruchnahme vermeintlicher Sonderkonditionen im Direktvermittlungswege waren die Geschädigten nicht zu verweisen (s.o. zu § 254 Abs. 2 BGB). Bereits die in sämtlichen Fällen erfolgte Vorfinanzierung des Mietpreises durch das Mietwagenunternehmen stellt aber einen unfallspezifischen Kostenfaktor kann, der zur Umlegung der Mehrkosten führen kann (BGH, NJW 2013, 1870; OLG Köln, Urteil vom 16.06.2015, 15 U 220/14). Ob daneben noch eine unfalltypische Ausnahmesituation im Hinblick auf Eilbedürftigkeit, Notlage oder flexible Laufzeit des Mietvertrages vorlag, ist nicht von Belang (OLG Köln, Urteil vom 16.06.2015, a.a.O.). Unstreitig ist, dass Kreditkarten nicht eingesetzt wurden, die Klägerin den Mietzins und die Umsatzsteuer vorfinanziert hat und auch Monate nach der Rechnungsstellung die nunmehr eingeklagten Beträge bis dato nicht beglichen worden sind; die Haftungssituation war bei Abschluss der Mietverträge ungeklärt, so dass ein erhöhtes Ausfallrisiko der Klägerin aufgrund einer möglicherweise unzutreffenden Haftungseinschätzung der Mietvertragsparteien bestand. Gleichsam unstreitig erhielt die Klägerin bei Anmietung keinerlei Sicherheitsleistungen und stellte den Geschädigten die Fahrzeuge zu einem ihr nicht näher bekannten und im Vorfeld eingrenzbaeren Zeitraum zur Verfügung, was zwangsläufig insoweit zu einer fehlenden Planbarkeit des Mietwagenbestandes führt.

Die vorgenannten Mehrleistungen und Risiken rechtfertigen zur Überzeugung der Kammer die Erforderlichkeit eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif in Höhe von 20 %, § 287 ZPO.

5.

Bei den Kosten für die Winterreifen handelt es sich um erstattungsfähige Nebenleistungen. Da sie nicht zur Erstausrüstung eines Fahrzeugs gehören, handelt es sich um Zusatzkosten des Vermieters, die in zulässiger Weise an den Kunden weitergegeben werden dürfen. Die Schwacke-Liste weist Winterreifen als typischerweise gesondert zu vergütende Zusatzausstattung aus; dass den Geschädigten im konkreten Falle die Anmietung eines Fahrzeuges zu den Bedingungen des tatsächlich angemieteten Pkw inklusive Winterreifen zu einem deutlich günstigeren Preis möglich gewesen wäre, ergibt sich mangels Vergleichbarkeit und Zumutbarkeit der durch die Beklagte behaupteten Konditionen nicht (s.o.). Wenn das Mietwagenunternehmen die Ausstattung des Mietfahrzeuges mit Winterreifen nur gegen Aufschlag anbietet, die Nutzung des Fahrzeuges bei Eis, Schnee und Matsch aber nur mit Winterreifen zulässig ist, darf der Geschädigte, der zur Wahrung seiner Verpflichtung nach der StVO Winterreifen benötigt, diese Kosten für erforderlich halten, § 249 BGB (BGH, Urteil vom 05.03.2013, VI ZR 245/11; OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, a.a.O.; OLG Köln, Urteil vom 10.11.2016, 15 U 59/16). Die Höhe der für die Winterreifen in den Monaten Oktober bis März angesetzten Kosten (Fall 4, 5, 6, 7, 8, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24) ist nicht zu beanstanden, § 287 ZPO.

6.

Gesonderte Kosten für einen Zusatzfahrer sind grundsätzlich zu erstatten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angegebenen Zusatzfahrer das Fahrzeug tatsächlich nutzen. Maßgeblich ist allein, ob die angemieteten Fahrzeuge für die Nutzung auch durch Zusatzfahrer angemietet wurden. Bereits damit ist das mit der Nutzung des Fahrzeuges durch eine weitere Person verbundene Risiko eines intensiveren Fahrzeuggebrauchs eröffnet, welches mit den Kosten für den Zusatzfahrer abgedeckt werden soll. Keine Rolle spielt auch, ob der Geschädigte auf den Zusatzfahrer angewiesen war. Es gehört vielmehr grundsätzlich zu den Nutzungsmöglichkeiten eines Fahrzeuges, dieses auch anderen Personen überlassen zu können. Dass sich die Geschädigten insoweit gegebenenfalls hätten anderweitig behelfen können oder auf eine Nutzung durch die weitere Person hätten verzichten können,

ändert an der Erstattungsfähigkeit der Kosten auch im Hinblick auf § 254 Abs. 2 BGB nichts (vgl. OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, a.a.O.).

Die nach den Sätzen der Schwacke-Liste ermittelten Kosten pro Tag sind üblich und angemessen.

7.

Die geltend gemachten Kosten von 60,63 € (Fall 6) für eine Anmietung außerhalb der Geschäftszeit sind dem Grunde nach gerechtfertigt und auch die Höhe ist nicht zu beanstanden, § 287 ZPO (vgl. Nebenkostentabelle zur Schwacke-Liste). Dies gilt in gleicher Weise für die Kosten des Navigationsgerätes in den Fällen, in denen die Unfallfahrzeuge in ebensolcher Weise ausgestattet waren (Fall 2, 4, 7, 15 und 23).

8.

In der Regel sind auch die zusätzlichen Kosten für eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung bzw. mit geringer Selbstbeteiligung als adäquate Schadensfolge erstattungsfähig (BGH NZV 2005, 301; BGH NJW 2006, 360). Ein derartiger Anspruch besteht unabhängig davon, ob das Fahrzeug des Geschädigten in gleicher Weise versichert war, wenn der Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist (BGH NJW 2006, 360 ff; OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, a.a.O.). Dies ist generell anzunehmen, es sei denn, es lägen - hier nicht

ersichtliche - außergewöhnliche Umstände vor. Das Risiko der erneuten Verwicklung in einen mitverschuldeten Schadensfall mit dem angemieteten Ersatzwagen ist als erheblich und ebenfalls unfallbedingt anzusehen, so dass die zusätzlichen Kasko-Haftpflichtkosten bei einem Selbstbehalt von - vorliegend - 150,00 € bzw. 0,00 € (Fall 6, 9, 16, 19) grundsätzlich ersatzfähig sind (vgl. OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, a.a.O., OLG Köln, Urteil vom 10.11.2016, a.a.O.).

Die Kammer erachtet allein wegen einer möglicherweise vorliegenden Differenz des Selbstbehaltes in den Verträgen für den Unfallwagen und für das jeweilige Ersatzfahrzeug einen Vorteilsausgleich nicht als erforderlich und angemessen, § 287 ZPO. Die zusätzlichen Kosten wegen eines gegebenenfalls geringeren Selbstbehaltes (unter 500,00 €) sind als wirtschaftlich vertretbare und geeignete Maßnahme zur Minimierung des mit der Benutzung des Mietwagens einhergehenden erhöhten Haftpflichtrisikos in vollem Umfang zu erstatten. Die Höhe entspricht der Nebenkostentabelle zur Schwacke-Liste und ist nicht zu beanstanden.

Damit ergibt sich anhand der Schwacke-Liste und der Fraunhoferliste eine berechnete Gesamtforderung der Klägerin in Höhe von 4.788,06 €. Die Berechnung im Einzelnen ist der folgenden Auflistung zu entnehmen, wobei die Kammer die für den Anmietungszeitpunkt aktuellsten Tabellen zugrunde gelegt hat.

Fall	1	2	3	4	5	6	7	8
Schadensjahr	2014	2014	2014	2014	2015	2015	2015	2015
Fahrzeuggruppe	4	7	1	7	5	3	8	1
Postleitzahl	532	532	532	532	532	532	532	532
Tage	5	5	19	4	4	11	10	17
Schwacke	537,35 €	712,50 €	1.462,24 €	570,00 €	503,24 €	1.088,89 €	1.642,40 €	1.358,98 €
Fraunhofer	237,45 €	364,00 €	569,05 €	291,20 €	251,03 €	286,55 €	598,10 €	408,76 €
Arithmetisches Mittel	387,40 €	538,25 €	1.015,65 €	430,60 €	377,16 €	687,72 €	1.120,25 €	919,87 €
Aufschlag 20 %	77,48 €	107,65 €	203,13 €	86,12 €	75,43 €	137,54 €	224,05 €	183,97 €
Vollkasko	92,55 €	110,25 €	305,71 €	88,20 €	79,32 €	210,87 €	247,80 €	304,64 €
Zusatzfahrer	/	/	/	/	57,16 €	157,19 €	142,90 €	242,93 €
Zustellung	57,50 €	57,50 €	57,50 €	57,50 €	59,28 €	59,28 €	59,28 €	59,28 €
Winterreifen	/	/	/	43,36 €	50,24 €	138,16 €	125,60 €	213,52 €
Navi	/	47,50 €	/	38,00 €	/	/	92,90 €	/
Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten	/	/	/	/	/	60,63 €	/	/
Summe (netto)	614,93 €	681,15 €	1.581,98 €	746,78 €	698,59 €	1.451,39 €	2.012,78 €	
			Re.: 1.530,04 €	Re.: 627,55 €				1.924,21 €
Zahlung	535,80 €	584,64 €	1.378,40 €	555,88 €	572,50 €	1.281,74 €	1.464,03 €	1.638,97 €
Rest	79,13 €	139,03 €	151,64 €	71,67 €	126,09 €	169,65 €	227,38 €	285,24 €

Fall	9	10	11	12	13	14	15	16
Schadensjahr	2015	2015	2015	2015	2015	2015	2015	2015
Fahrzeuggruppe	1	5	4	2	2	3	6	1
Postleitzahl	532	532	532	532	532	532	532	532
Tage	5	10	4	9	16	2	4	20
Schwacke	439,25 €	1.161,30 €	470,00 €	805,41 €	1.431,84 €	217,74 €	560,00 €	1.598,80 €
Fraunhofer	220,60 €	328,00 €	196,08 €	232,65 €	413,60 €	135,92 €	257,12 €	565,60 €
Arithmetisches Mittel	329,93 €	744,65 €	333,04 €	519,03 €	922,72 €	176,83 €	408,56 €	1.082,20 €
Aufschlag 20 %	65,99 €	148,93 €	66,61 €	103,81 €	184,54 €	35,37 €	81,71 €	216,44 €
Vollkasko	110,25 €	198,30 €	75,68 €	165,78 €	294,72 €	38,34 €	75,68 €	358,40 €
Zusatzfahrer	/	142,90 €	/	/	228,64 €	/	57,16 €	285,80 €
Zustellung	59,28 €	59,28 €	59,28 €	59,28 €	59,28 €	59,28 €	59,28 €	59,28 €
Winterreifen	62,80 €	/	/	/	/	25,12 €	50,24 €	/
Navi	/	/	/	/	/	/	37,16 €	/
Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten	/	/	/	/	/	/	/	/
Summe (netto)	607,59 €	1.294,06 €	534,61 €	847,90 €	1.689,90 €	334,94 €	769,79 €	2.002,12 €
Zahlung	171,00 €	1.077,34 €	230,88 €	303,45 €	1.455,65 €	242,37 €	377,30 €	1.686,87 €
Rest	436,59 €	216,72 €	218,37 €	544,45 €	234,25 €	29,04 €	392,49 €	315,25 €

Fall	17	18	19	20	21	22	23	24
Schadensjahr	2015	2015	2015	2015	2015	2015	2016	2016
Fahrzeuggruppe	2	4	4	2	1	3	4	1
Postleitzahl	532	532	532	532	532	532	532	532
Tage	12	4	2	9	14	6	23	2
Schwacke	1.073,88 €	470,00 €	197,74 €	805,41 €	1.119,16 €	653,22 €	2.471,81 €	175,70 €
Fraunhofer	310,20 €	196,08 €	153,12 €	232,65 €	395,92 €	269,88 €	645,15 €	147,70 €
Arithmetisches Mittel	692,04 €	333,04 €	175,43 €	519,03 €	757,54 €	461,55 €	1.558,48 €	1 61,70 €
Aufschlag 20 %	138,41 €	66,61 €	35,09 €	103,81 €	151,51 €	92,31 €	311,70 €	32,34 €
Vollkasko	221,04 €	75,68 €	37,84 €	169,38 €	250,88 €	115,02 €	435,16 €	35,84 €
Zusatzfahrer	/	/	28,58 €	/	200,06 €	/	/	/
Zustellung	59,28 €	59,28 €	59,28 €	59,28 €	59,28 €	59,28 €	59,28 €	59,28 €
Winterreifen	150,72 €	50,24 €	25,12 €	113,04 €	175,84 €	75,36 €	288,88 €	25,12 €
Navi	/	/	/	/	/	/	213,67 €	/
Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten	/	/	/	/	/	/	/	/
Summe (netto)	1.261,49 €	584,85 €	361,34 €	964,54 €	1.595,11 €	803,52 €	2.867,17 €	314,28 €
		Re.: 491,47 €						Re.: 275,78 €
Zahlung	1.081,11 €	354,62 €	337,10 €	845,92 €	1.397,54 €	678,87 €	2.534,68 €	239,50 €
Rest	180,38 €	136,85 €	24,24 €	118,62 €	197,57 €	124,65 €	332,49 €	36,28 €

In der Addition ergeben sich daher die folgenden Beträge: (gesamt 4.788,06 €)

Fall 1	79,13 €	Fall 13	234,25 €
Fall 2	139,02 €	Fall 14	29,04 €
Fall 3	151,64 €	Fall 15	392,49 €
Fall 4	71,67 €	Fall 16	315,25 €
Fall 5	126,09 €	Fall 17	180,38 €
Fall 6	169,65 €	Fall 18	136,85 €
Fall 7	227,38 €	Fall 19	24,24 €
Fall 8	285,24 €	Fall 20	118,62 €
Fall 9	436,59 €	Fall 21	197,57 €
Fall 10	216,72 €	Fall 22	124,65 €
Fall 11	218,37 €	Fall 23	332,49 €
Fall 12	544,45 €	Fall 24	36,28 €

Ein Abzug im Wege der Vorteilsausgleichung für ersparte Eigenaufwendungen war in keinem der Schadensfälle vorzunehmen, weil für sämtliche Geschädigte ein im Vergleich zu dem beschädigten Fahrzeug klassenniedrigeres Mietfahrzeug abgerechnet wurde (BGH NJW 2013, 1870 ff; OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, a.a.O.).

Im Übrigen unterlag die Klage in der Hauptsache der Abweisung.

II.

Der Zinsanspruch sowie der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ergeben sich aus §§ 286, 288 Abs. 1, 291 BGB, §§ 280, 286 BGB. Die vorprozessualen Anwaltsgebühren sind wie folgt zu erstatten (1,3 Gebühr und Auslagenpauschale): Fall 1: 70,20 € (Gegenstandswert 79,13 €), Fall 2: 70,20 € (Gegenstandswert 139,02 €), Fall 3: 70,20 € (Gegenstandswert 151,64 €), Fall 4: 70,20 € (Gegenstandswert: 71,67 €), Fall 5: 70,20 € (Gegenstandswert: 126,09 €), Fall 6: 70,20 € (Gegenstandswert: 169,65 €), Fall 7: 70,20 € (Gegenstandswert 227,38 €), Fall 8: 70,20 € (Gegenstandswert 285,24 €), Fall 9: 70,20 € (Gegenstandswert: 436,59 €), Fall 10: 70,20 € (Gegenstandswert: 216,72 €), Fall 11: 70,20

€ (Gegenstandswert: 218,37 €), Fall 12: 124,00 € (Gegenstandswert: 544,45 €), Fall 13: 70,20 € (Gegenstandswert: 234,25 €), Fall 14: 70,20 € (Gegenstandswert: 29,04 €), Fall 15: 70,20 € (Gegenstandswert: 392,49 €), Fall 16: 70,20 € (Gegenstandswert: 315,25 €), Fall 17: 70,20 € (Gegenstandswert: 180,38 €), Fall 18: 70,20 € (Gegenstandswert: 136,85 €), Fall 19: 70,20 € (Gegenstandswert: 24,24 €), Fall 20: 70,20 € (Gegenstandswert: 118,62 €), Fall 21: 70,20 € (Gegenstandswert: 197,57 €), Fall 22: 70,20 € (Gegenstandswert: 124,65 €), Fall 23: 70,20 € (Gegenstandswert: 332,49 €) und Fall 24: 70,20 € (Gegenstandswert: 36,28 €).

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 1.738,60 €.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Bedeutung für die Praxis:

Das Landgericht Bonn hält eine Verweisung auf Sonderkondition des Versicherers für unzumutbar und sieht in der Nichtannahme dieses Angebotes keinen Verstoß der Geschädigten gegen die Schadenminderungspflicht. Es schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Fraunhofer-Mittelwertes zuzüglich unfallbedingtem Aufschlag von 20 Prozent und den angefallenen Nebenkosten. Das Gericht geht sehr ausführlich auf die Grundsätze des Schadenersatzrechts ein. Dem Geschädigten wird die grundsätzliche Dispositionsfreiheit auch für den Mietwagen zuerkannt. In Bezug auf Telefonate und Schreiben an den Geschädigten arbeitet das Gericht Widersprüche heraus, aufgrund derer der Geschädigte – unabhängig von der Frage der Sonderkonditionen – nicht gehalten ist, auf diese Angebote einzugehen. Das Gericht zeigt insbesondere auch die negativen Konsequenzen (Reduzierung der Anbieter hin zu einem Oligopol) der Direktvermittlungsangebote für den Mietwagenmarkt auf.

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maïke Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

Schaden durch Mietgebrauch: Mieter ist bis zum vereinbarten Mietende beweispflichtig für schadenfreie Rückgabe

1. Der Mieter kann sich nicht darauf berufen, ein Schaden müsse außerhalb seiner Kenntnis durch Dritte oder nach Abstellen auf Vermietergelände entstanden sein.
2. Eine Mitarbeiteraussage zur Möglichkeit eines früheren Abstellens ist kein wirksames Einverständnis zur frühzeitigeren und den Mietbedingungen widersprechenden Beendigung des Mietverhältnisses.
3. Das Fahrzeug befindet sich bis zum vereinbarten Mietende im Obhutsbereich des Mieters.
4. Maßgeblich für den Zustand des Fahrzeuges bei Rückgabe ist das vereinbarte Mietende, hier am nächsten Morgen.

*Landgericht Hamburg, Beschluss vom 15.11.2016, Az. 309 S 38/15
(Vorinstanz Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 27.02.2015, Az. 317a C 31/14)*

Sachverhalt

In der Sache XXX gegen 1) XXX 2) XXX beschließt das Landgericht Hamburg – Zivilkammer 9 – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, den Richter XXX und die Richterin am Landgericht XXX am 15.11.2016:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Beklagten zu 2) gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 27.02.2015, Aktenzeichen 317a C 31/14, durch einstimmigen Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Die Beklagte zu 2) kann hierzu binnen 2 Wochen Stellung nehmen.
2. Der Antrag der Beklagten zu 1) auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 27.02.2015, Aktenzeichen 317a C 31/14, wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten zu 2) hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Das Amtsgericht hat der Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung stattgegeben.

Hinsichtlich der Begründung wird vollen Umfangs Bezug genommen auf die Gründe des angefochtenen Urteils. Die Berufungsbegründung bietet keinen Anlass zu einer anderweitigen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Zu Recht ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass die Beklagten zu beweisen haben, dass sie die Verpflichtung zur unbeschädigten Rückgabe des Fahrzeuges erfüllt haben.

Die Beweislast für die Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten Schadensersatzanspruchs trägt zwar grundsätzlich der Anspruchsteller. Nach Mietrecht findet aber unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur hinsichtlich des Verschuldens, sondern auch bezüglich der objektiven Pflichtverletzung eine Umkehr der Beweislast statt. Dazu ist bei Nutzungsverhältnissen erforderlich, dass der Schaden im Obhut- und Gefahrenbereich des Nutzungsberechtigten „durch Mietgebrauch“ entstanden ist (BGH NJW-RR, 2005, 381). Davon ist das Amtsgericht zu Recht ausgegangen. Denn das Mietverhältnis war zum Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges durch die Beklagten auf dem zur Filiale der Klägerin gehörenden, frei zugänglichen Hof noch nicht beendet. Ausweislich des Mietvertrages gemäß Anlage K 1 war die Rückgabe des Fahrzeuges erst für den 13.8.2013, 13.30 Uhr vereinbart worden. Gemäß Ziffer C 4. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin war das Fahrzeug dieser auch während der Geschäftszeit in der Vermietstation zurückzugeben, in der die Anmietung erfolgte. Anderslautende Sondervereinbarungen hätten im Mietvertrag getroffen werden müssen. Der Mietvertrag gemäß Anlage K 1 enthält jedoch keine derartigen Sondervereinbarungen. Unbeachtlich ist daher auch, ob der Mitarbeiter der Klägerin den Beklagten auf Nachfrage bei der Fahrzeugabholung mitgeteilt hat, das Fahrzeug könne außerhalb der Öffnungszeiten auf dem zur Filiale gehörenden Hof abgestellt und der Fahrzeugschlüssel, die Fahrzeugpapiere und die Tankquittung in den dafür vorgesehenen Schlitz eingeworfen werden. Denn selbst wenn der Mitarbeiter eine solche Aussage getätigt haben sollte, liegt darin kein wirksames Einverständnis zu einer Vertragsbeendigung außerhalb der Öffnungszeiten. Denn wie sich aus C 4. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ergibt, darf eine solche Abrede nur im Mietvertrag erfolgen, was vorliegend gerade nicht der Fall war.

Die Möglichkeit, das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten auf dem zur Filiale der Klägerin gehörenden, frei zugänglichen Hof abzustellen und den Fahrzeugschlüssel, die Fahrzeugpapiere und die Tankquittung in den dafür vorgesehenen Schlitz einzuwerfen, stellt nach Auffassung der Kammer lediglich ein Entgegenkommen der Mietwagenfirma dergestalt dar, dass der jeweilige Mieter bei der Entgegennahme des Fahrzeuges durch die Klägerin nicht anwesend sein muss.

Sie verlagert aber das Vertragsende nicht zeitlich nach vorn, so dass das Mietverhältnis jedenfalls solange fortbesteht, bis die Klägerin das Fahrzeug nach Eröffnung der Filiale tatsächlich entgegennimmt und dabei in Augenschein nimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist deshalb davon auszugehen, dass sich das Fahrzeug im Mietgebrauch befindet, so dass – wie oben ausgeführt – eine Beweislastumkehr gilt.

Soweit die Beklagten erstinstanzlich Beweis dafür angeboten haben, dass sie sich nach dem Abstellen des Fahrzeuges auf dem Gelände der Klägerin vergewissert hätten, dass seit dem Abholen des Fahrzeuges bei der Klägerin keine Schäden hinzugekommen seien, ist dieses Beweisangebot nicht ausreichend, um den Beweis zur unbeschädigten Rückgabe des Fahrzeuges zu führen. Zum einen war das Mietverhältnis – wie dargelegt – zum Zeitpunkt des Abstellens auf dem zur Filiale der Klägerin gehörenden, frei zugänglichen Hof noch nicht beendet, so dass es auf den Zeitpunkt des Abstellens nicht ankommt. Erforderlich wäre der Nachweis gewesen, dass zum Zeitpunkt der Entgegennahme des Fahrzeuges durch die Klägerin und damit zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses keine (weiteren) Schäden vorgelegen haben. Hinzu kommt, dass das Beweisangebot (Vergewisserung, dass keine neuen Schäden hinzugekommen seien) nicht ausreichend substantiiert war. Schließlich haben die Beklagten vorgetragen, dass das Fahrzeug bei der Entgegennahme von der Klägerin so verschmutzt gewesen sei, dass Schäden der streitgegenständlichen Art nicht erkennbar gewesen seien. Vor dem Hintergrund dieses Vortrags hätten die Beklagten jedoch auch beim Abstellen des Fahrzeuges auf dem zur Filiale der Klägerin gehörenden, frei zugänglichen Hof Beschädigungen nicht erkennen können, so dass ihr Beweisangebot auch insoweit unbeachtlich war.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch erscheint eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Aus den dargelegten Gründen regt die Kammer an, die Berufung zurückzunehmen und weist vorsorglich darauf hin, dass sich die Gebühren bei einer eventuellen Rücknahme der Berufung nach Nr. 1220, 1222 der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes von vier auf zwei Gebühren ermäßigen. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Hinweises.

Der Antrag der Beklagten zu 1) auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist zurückzuweisen, weil die beabsichtigte Berufungsführung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 114 ZPO. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.

Bedeutung für die Praxis

Regelmäßig entsteht Streit über angeblich nicht durch Mieter verursachte Beschädigungen an Mietfahrzeugen. Das Berufungsgericht bestätigt eine Verurteilung eines Mieters zur Schadenersatzzahlung, nachdem dieser das Fahrzeug nachts beschädigt auf dem Hof des Vermieters abgestellt hatte. Mit der Behauptung, er wisse nichts von dieser Beschädigung, also müsse diese nach Verlassen des Fahrzeuges geschehen sein, konnte sich der Mieter nicht durchsetzen. Der Mieter hat zu beweisen, dass er seine Verpflichtung zur unbeschädigten Rückgabe der Mietsache erfüllt habe. Denn allein er kann wissen, wie ein Schaden während der Mietsache entstanden ist und ob er etwa durch Dritte verursacht wurde. Ihm obliegt es auch, Beschädigungen durch Dritte zu prüfen, zu dokumentieren und dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Vermieter allerdings kann darauf bestehen, dass der Mietvertrag erst zum vereinbarten Mietende tatsächlich beendet ist und sich bis dahin ergebende Beschädigungen zulasten des Mieters gehen können.

Kurz & Praktisch

Schriftsatzvorschlag im Fall des Streits um die Frage, ob der Geschädigte aufgrund Besonderheiten der Anmiet-situation sofort und ohne Preisvergleich ein Fahrzeug anmieten konnte, hier Sofortbedarf und außerhalb der Öffnungszeiten:

„Zu dem beklagte-seits erhobenen Einwand des Verstoßes gegen die Erkundigungspflicht tragen wir wie folgt vor:

1. Eine Pflicht zur Erkundigung nach günstigeren Tarifen trifft den Geschädigten lediglich dann, wenn ihm das angebotene Ersatzfahrzeug zu einem weit überhöhten Unfallersatztarif angeboten wird und sich für ihn Zweifel an der Angemessenheit des Mietpreises erheben müssen (BGH-Urteil VI ZR 7/09 vom 02.02.2010).
2. Der Geschädigte verunfallte des Nachts und kümmerte sich wegen dringender Notwendigkeit der Weiterreise sofort um einen Mietwagen. Das ist die klassische Not- und Eilsituation.
3. Die Notwendigkeit der Verschaffung von Ersatzmobilität ergibt sich bereits aus dem Fakt der kurzfristigen Anmietung mit dem Ziel, die durch den Unfall unterbrochene Reise schnellstmöglich fortsetzen zu können. Der Geschädigte muss sein Mobilitätsbedürfnis nicht separat nachweisen. Er ist nach den Grundsätzen des Schadenrechts so zu stellen, als wäre der Unfall nicht geschehen. Nur vorsorglich tragen wir dazu folgendes vor: (Konkrete Einzelheiten zur Eilbedürftigkeit dürften hilfreich sein, sind im Einzelfall zu ergänzen, wenn vorhanden.)
4. Der Einwand unterlassener Erkundigung nach Alternativen greift nicht, weil den Geschädigten in einer Not- und Eilsituation kein Vorwurf des Verstoßes gegen die Schadenminderungspflicht trifft. Das Vorliegen der Eilbedürftigkeit liegt bei einem Schadenereignis in der Nacht auf der Hand. Es liegt mithin ein Fall vor, auf den die Not- und Eilsituation-Rechtsprechung des BGH anzuwenden ist: Nach der Rechtsprechung des VI. Senats des BGH kann sich die Erstattungsfähigkeit eines Rechnungsbetrages daraus ergeben, dass es dem Geschädigten aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit in der konkreten Anmiet-situation nicht zuzumuten war, sich vor Anmietung nach günstigeren Tarifen zu erkundigen (BGH-Urteil VI ZR 37/04 vom 19.4.2005; BGH-Urteil Az. VI ZR 117/05 vom 9.5.2006; BGH-Urteil Az. VI ZR 161/05 vom 13.6.2006; BGH-Urteil Az. 245/11 vom 05.03.2013).

Zitat Amtsgericht Offenbach Az. 38 C 444/14 vom 07.09.2015:

„...sie (Anmerkung: die Klägerin) hat auch dargelegt, dass die Situation, in der sich die Zedentin nach dem Unfall befand, die sofortige Anmietung eines Fahrzeugs mit einer noch nicht bestimmten Mietdauer nahelegte. Das Gericht teilt insoweit die Auffassung der Klägerin, dass unter diesen Umständen ein Anspruch auf Ersatz der von ihr geltend gemachten Posten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich besteht.“

So sieht es auch das Amtsgericht Brandenburg Az. 135 C 18/16 vom 29.08.2016:

„Unter den gegebenen Umständen war dem Geschädigten allerdings die Auswahl unter mehreren Unternehmen nur eingeschränkt möglich. Der Geschädigte wollte am selben Tag, möglichst sofort, seine Reise fortsetzen. Um 2:00 Uhr morgens waren ihm dazu nur geringe Anstrengungen zumutbar. Insbesondere handelt es sich insofern um eine vom BGH sogenannte Eil- und Notsituation, in der ein Unfallersatztarif gerechtfertigt ist (BGH a.a.O., Rn.22). Die Anmietung erfolgte ja noch in derselben Nacht, morgens um 05:30 Uhr. Der Geschädigte muss sich in dieser Situation auch nicht darauf verweisen lassen, dass er mit der Anmietung warten könne, bis die übrigen Marktteilnehmer für entsprechende Anfragen zugänglich sind oder er die entsprechende Recherchemöglichkeiten hat.“